



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften**

**Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Energie**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur**  
**Verselbständigung der Investitionsbank und zur**  
**Verwaltung der Landesliegenschaften**

**V o r b l a t t**

**A. Problem:**

Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben am 17. Juli 2001 und am 01. März 2002 im Interesse der Rechtssicherheit über die Haftungsgrundlagen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland eine Verständigung erzielt. (Verständigungen I und II).

Über die in dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 254) bereits geschaffenen Optionen für strukturelle Veränderungen bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (im Folgenden Landesbank) sind weitere Schritte zur Umsetzung der sich aus den vorstehend angeführten Verständigungen ergebenden Folgerungen erforderlich. Dieses bezieht sich insbesondere auf eine im Sinne der Verständigung I klare Trennung von Wettbewerbs- und Fördergeschäft, die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Landesbank als ein im Wettbewerb stehendes Institut und die Sicherung eines für das Land Schleswig-Holstein unverzichtbaren starken Förderinstituts.

**B Lösung:**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank) wird als selbständiges Kreditinstitut aus der Landesbank abgespalten und in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Landesbank wird mit der Hamburgischen Landesbank auf eine Aktiengesellschaft verschmolzen (Fusi-

on). Weitere Rechtsänderungen ergeben sich aus der Übertragung des Liegenschaftsvermögens der Investitionsbank auf eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts zur Optimierung der bestehenden Struktur der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein. Daneben sind ergänzende Regelwerke anzupassen.

**C Alternativen:**

Keine.

**D Kosten und Verwaltungsaufwand:**

Für den Landeshaushalt allenfalls geringfügige Kosten im Rahmen der Anstaltsgründung. Die übrigen Kosten sind von den Instituten zu tragen. Die Optimierung des Liegenschaftsmanagements und die Fusion der Landesbanken führen zu erheblichen Synergievorteilen. Die Neustrukturierung der Landesbank führt zur nachhaltigen Sicherung der Werthaltigkeit der Landesbeteiligung.

**E Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Das Gesetzespaket trägt dem Gedanken der Stärkung des Wettbewerbselements und der Beseitigung wettbewerbsverzerrender staatlicher Einflussnahme durch die nach der Entscheidung der EU-Kommission festgestellten Beihilfetatbestände Rechnung.

**F Federführung**

Ministerium für Finanzen und Energie

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur  
Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegen-  
schaften  
Vom .....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Abspaltung  
des Bereiches Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes aus dem  
Vermögen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein auf die Investitionsbank  
Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale**

**§ 1  
Abspaltung**

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aus dem Vermögen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein der Bereich Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und das diesem zuzuordnende Vermögen durch Übertragung als Gesamtheit auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugunsten des Zweckvermögens Landesliegenschaften abgespalten. Mit Ablauf des 31. Mai 2003 gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale abgeschlossen. Der Abspaltung wird eine Abrechnung entsprechend einer Abspaltungsbilanz, in der die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein die im Zusammenhang mit der wahrgenommenen und nunmehr übertragenen Vermietungstätigkeit zum Ablauf des 31. Mai 2003 bestehenden Vermögens- und Schuldposten zusammenfasst, wie eine Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen.

Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekanntgemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale wird hinsichtlich der abgespaltenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens Gesamtrechtsnachfolgerin der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein.

## **§ 2**

### **Arbeits- und Dienstverhältnisse**

Die dem gemäß § 1 abgespaltenen Bereich unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Arbeits- und Dienstverhältnisse gehen nicht auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale über.

## Artikel 2

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig- Holstein Girozentrale**

Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) Die Investitionsbank verwaltet den Liegenschaftsbestand. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Sie besorgt die Unterbringung von Landeseinrichtungen im eigenen Liegenschaftsbestand. Dazu koordiniert und deckt sie den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden. Diese Aufgabe kann sie aus dem Bestand oder durch Bau oder Kauf und anschließende mietweise Überlassung erfüllen. Soweit das Land Liegenschaften oder Teile derselben nicht mehr benötigt, kann die Investitionsbank diese auch an Dritte vermieten, verpachten oder veräußern.“

### Artikel 3

#### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### “§ 2

##### Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Träger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Sie nimmt sämtliche Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH), insbesondere die Aufgaben gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (LVSHG) vom (einsetzen: *Fundstelle dieses Gesetzes*), als fremde Aufgabe nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung wahr.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2, 3 und 6 gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 nimmt die Anstalt folgende Aufgaben

wahr:

1. Sie koordiniert und deckt den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden, soweit dieses nicht im Bestand der LVSH möglich ist, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung.
2. Sie nimmt nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen oder im fremden Namen vor. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich an die Vertragsbedingung zur Durchführung frauenfördernder Maßgaben gekoppelt wird.
3. Sie führt die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Prüfungen durch eigene Sachverständige durch, sofern diese dazu von der zuständigen Behörde ermächtigt worden sind.
4. Sie plant und führt für das Land die Sicherung und Sanierung kontaminierter Liegenschaften durch.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 4 sowie die in Absatz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Anstalt darf die Aufgaben gemäß Absatz 1, 3 und 4 auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung sowie für private Einrichtungen, an denen Träger der öffentlichen Verwaltung mehrheitlich beteiligt sind, und für private Einrichtungen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, erbringen.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 8**

### **Gewährträgersammlung**

Die Gewährträgersammlung besteht aus vier Mitgliedern.“

4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Die Gewährträger haben“ durch die Worte „Der Gewährträger hat“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Dem Verwaltungsrat gehören sieben Mitglieder des Landes und ein Mitglied des Bundes an.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) An den Sitzungen nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Verwaltungsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

## “§ 19

### **Übergangsregelungen**

Die über den 30. Juni 1999 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Verwaltungsbereichen anzuwenden waren, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiter.“

**Artikel 4****Gesetz über die Ausgliederung der Landes-Bausparkasse Schleswig Holstein aus dem Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (LBSG)****§ 1****Ausgliederung, Firma, Sitz**

- (1) Die als rechtlich unselbstständiger Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betriebene Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein (LBS) wird aus dem Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ausgegliedert und auf eine dadurch gegründete Aktiengesellschaft übertragen.
- (2) Die Ausgliederung wird mit Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister wirksam. Die Eintragung in das Handelsregister darf nicht später als acht Monate nach dem Ausgliederungsstichtag gemäß Absatz 6 beantragt werden.
- (3) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG“ und hat ihren Sitz in Kiel. Firma und Sitz können durch die Satzung geändert werden.
- (4) Als Gründerin der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG gilt die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale. Sie übernimmt das Grundkapital der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG und stellt deren Satzung fest.
- (5) Das Grundkapital wird durch Sacheinlage des im Wege der Ausgliederung gemäß Absatz 7 übertragenen Vermögens geleistet.
- (6) Stichtag für die Ausgliederung ist der 1. Januar 2003; mit Wirksamwerden der Ausgliederung gelten alle ab dem 1. Januar 2003 getätigten Geschäfte, die dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, als für Rechnung der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG abgeschlossen. Der Ausgliederung wird die Bilanz der LBS zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung werden 50 Millionen Euro Kernkapital zur Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale umgegliedert und von dieser durch 25 Millionen Euro Ergänzungskapital ersetzt.
- (7) Das Vermögen der LBS geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens mit den Arbeitsverhältnissen gemäß § 4 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG über. Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die dem ausgegliederten Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens festzustellen.

(8) §§ 24, 131 und 137 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), finden entsprechende Anwendung soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelungen enthalten sind. § 131 Umwandlungsgesetz findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Spaltungsplans der Feststellungsbescheid nach Absatz 7 tritt.

## **§ 2**

### **Haftung für Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG**

(1) Die bei Wirksamwerden der Ausgliederung vorhandenen Gewährträger der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Gewährträger im Sinne von Absatz 1 werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG aufgrund übergegangener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen sind vereinbart und fällig im Sinne von Absatz 1 in demselben Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(3) Die Gewährträger im Sinne von Absatz 1 haften für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(4) Die Gewährträger im Sinne von Absatz 1 stellen bis einschließlich 18. Juli 2005 sicher, dass die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

(5) Für den Fall der Übertragung der Anteile am Grundkapital der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG haften die Gewährträger im Sinne von Absatz 1 nur für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung vereinbarten Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG gemäß Absatz 1. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die nach Absatz 4 bestehende Verpflichtung. Der Erwerber der Anteile am Grundkapital der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG gilt ab dem Zeitpunkt der Übertragung dieser Anteile als Gewährträger im Sinne von Absatz 1 und übernimmt die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Verpflichtungen.

tungen für die ab dem Zeitpunkt der Übertragung dieser Anteile bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für die im Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – vom .....2003 (*einsetzen Fundstelle des Gesetzes*) geregelte Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale -.

### **§ 3**

#### **Haftung der beteiligten Rechtsträger für Altverbindlichkeiten**

Für die Erfüllung der bis zum Tag des Wirksamwerdens der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten haften die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor dem Ablauf des 31. Dezember 2007 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugewiesen ist. Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern aufgrund der Ausgliederung sind ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Übergang der Arbeitsverhältnisse**

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 ausgegliederten LBS sowie in der LBS Immobilien GmbH beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung mit allen Rechten und Pflichten auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG über.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ausschließlich oder überwiegend für die LBS und/oder die LBS Immobilien GmbH tätig sind, gehen ebenfalls mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG über.

(3) Soweit die Landesbank Schleswig-Holstein aufgrund von Vereinbarungen Dienstleistungen für die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG erbringt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Arbeitsverhältnisse erst am Tage nach der Beendigung der jeweiligen Vereinbarung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen;

diese Regelung gilt ausschließlich für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung bereits bestanden haben.

(4) Der Vorstand der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale informiert die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse.

## **§ 5**

### **Übergangsmandate**

Die Aufgaben des Betriebsrats in der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG nimmt der bisherige Personalrat der LBS übergangsweise nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald in der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach dem Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung.

## **§ 6**

### **Fortgeltung von Dienstvereinbarungen**

Die in der LBS im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG als Betriebsvereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Betriebsvereinbarungen, die die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG mit dem zuständigen Betriebsrat abschließt, fort, sofern sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten.

## **§ 7**

### **Vorstand und Aufsichtsrat der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG**

Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und der Satzung der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG.

## **Artikel 5**

### **Gesetz zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (LVSHG)**

#### **§ 1**

##### **Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein**

- (1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ mit dem Sitz in Kiel errichtet.
- (2) Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein wird mit einem Stammkapital von 150 Millionen Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des im Wege der Abspaltung gemäß § 2 übertragenen Vermögens.
- (3) Das Stammkapital kann nur mit Einwilligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geändert werden.

#### **§ 2**

##### **Abspaltung**

- (1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aus dem Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale der Bereich der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung zugewiesen ist, mit dem Liegenschaftsvermögen gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach § 1 errichtete Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein abgespalten.
- (2) Ab dem 1. Januar 2003 gelten alle Geschäfte, die dem Liegenschaftsvermögen zuzuordnen sind, als für Rechnung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein abgeschlossen.

sen; diejenigen Aktiv- und Passivgeschäfte nebst Geschäftsvorfällen, die gemäß § 1 des Gesetzes zur Abspaltung des Bereichs Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes aus dem Vermögen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom (einsetzen Fundstelle des Gesetzes) zum Ablauf des 31. Mai 2003 von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale abgespalten worden sind, werden mit Wirkung zum 1. Juni 2003 übertragen.

(3) Das dem abgespaltenen Bereich und dem Liegenschaftsvermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugeordnete Vermögen geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein über.

(4) Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem abgespaltenen Bereich und dem Liegenschaftsvermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(5) Die dem Bereich zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung und dem Liegenschaftsvermögen unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Arbeits- und Dienstverhältnisse gehen nicht auf die Anstalt über.

### **§ 3** **Satzung**

Die Rechtsverhältnisse der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Der Erlass und die Änderung der Satzung obliegen der Gewährträgerversammlung. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4****Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie**

(1) Träger der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein. Das Land trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die Verbindlichkeiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein unbeschränkt. Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ausdrücklich gewährleistet werden.

**§ 5****Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein.

**§ 6****Aufgaben**

(1) Der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein werden folgende der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben übertragen:

Sie verwaltet den Liegenschaftsbestand. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Sie besorgt die Unterbringung von Landeseinrichtungen im eigenen Liegenschaftsbestand. Dazu koordiniert und deckt sie den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden. Diese Aufgabe kann sie aus dem Bestand oder durch

Bau oder Kauf und anschließende mietweise Überlassung erfüllen. Soweit das Land Liegenschaften oder Teile derselben nicht mehr benötigt, kann die Anstalt diese auch an Dritte vermieten, verpachten oder veräußern.

(2) Diese Aufgaben werden durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fremde Aufgabe nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung wahrgenommen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein sind die Gewährträgerversammlung und die Geschäftsführung.

## **§ 8 Gewährträgerversammlung**

Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes.

## **§ 9 Aufgaben der Gewährträgerversammlung**

(1) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung.

Sie ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein.

Sie beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
3. die Änderung des Stammkapitals,
4. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
5. die Entlastung der Geschäftsführung,
6. die Genehmigung der Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der GMSH, insbesondere den Abschluss der Vereinbarung mit der GMSH gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Das Finanzministerium hat gegenüber der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein das Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein zu bekommen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.

**§ 10**  
**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstverantwortlich. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 11**  
**Siegelführung**

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein" zu führen.

**§ 12**  
**Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

**§ 13**  
**Aufsicht**

Die Aufsicht nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes wird durch das Finanzministerium ausgeübt.

**§ 14**  
**Gebührenbefreiung**

Die aus Anlass der Errichtung der Anstalt erforderlichen Rechtshandlungen sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beglaubigungs- und Beurkundungsgebühren.

## Artikel 6

### **Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG)**

#### § 1

#### **Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale wird mit Ausnahme des Bereichs, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung zugewiesen ist, und des Liegenschaftsvermögens gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Investitionsbank Schleswig-Holstein" mit dem Sitz in Kiel errichtet.

(2) Ab dem 1. Januar 2003 gelten alle Geschäfte, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnen sind, als für Rechnung der neu errichteten Investitionsbank Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Abspaltung werden die Bilanz der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 und die Bilanz der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

(3) Das der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugeordnete Vermögen geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(4) Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger - öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**§ 2****Stammkapital, Zweckvermögen**

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein wird mit einem Stammkapital von 100 Millionen Euro ausgestattet, das im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage aus dem im Wege der Abspaltung gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Vermögen.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckerücklage Wohnraumförderung, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Wohnraumförderung.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckerücklage Investitionsbank, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Investitionsbank.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann das Stammkapital erhöhen. Näheres regelt die Satzung gemäß § 3.

**§ 3****Satzung**

Die Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Der Erlass und die Änderung der Satzung obliegen der Gewährträgerversammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4****Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie**

(1) Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschränkt. Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen,

wenn sie aus dem Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausdrücklich gewährleistet werden.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein insgesamt gedeckt sind, so dass die Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erhalten bleiben.

(3) Eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 8 darf nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 gewährleistet ist.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet bei der Durchführung ihrer Aufgaben das Diskriminierungsverbot gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Regel in Schleswig-Holstein. Sie kann ferner mit Einwilligung des Landes auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Im Einzelnen unterstützt die Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in folgenden Bereichen:

1. Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft in den folgenden Förderbereichen:
  - a) Wohnraumförderung
  - b) Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung
  - c) Mittelstandsförderung
  - d) Förderung im Rahmen von Risikokapital
  - e) Technologie- und Innovationsförderung
  - f) Infrastrukturförderung
  - g) Förderung des Umweltschutzes
  - h) Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung
  - i) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes
  - j) Förderung des Gesundheitswesens
  - k) Kunst und Kulturförderung einschließlich Baukultur
  - l) Förderung des Tourismus
  - m) International vereinbarte Förderprogramme
  - n) Internationale Zusammenarbeit.

Die öffentlichen Fördermaßnahmen in den Förderbereichen gemäß Buchstaben a) bis n) sind bei der Beauftragung gemäß § 8 zu konkretisieren.

2. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden,
3. Gewährung von Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
4. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung,
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt ferner das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung gemäß § 8.

**§ 7****Durchführung der Aufgaben**

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten. Sie kann ferner Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten sowie Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen. Sie darf Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 in direktem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank Schleswig-Holstein nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

**§ 8****Beauftragung der Investitionsbank Schleswig-Holstein**

(1) Das Land überträgt die Durchführung der Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtliche Verträge.

(2) Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Einwilligung des Landes.

(3) Die auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben führt die Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschadet der Beendigung des Investitionsbankvertrages fort.

**§ 9****Weitergeltung von Bestimmungen**

Alle für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind unmittelbar auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 10**

### **Bindungen der Zweckvermögen und Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Dies gilt nicht für die auf den Bund entfallenden Anteile. Soweit die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 2002 Zusagen für die Finanzierung von Maßnahmen nach dem II. Wohnungsbaugesetz erteilt hat, können die Rückflüsse auch für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzt werden.

Die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung zur Verausgabung zugeführten Mittel sind nach Abschluss des Haushaltsjahres durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckerücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung zu übertragen. Teilbeträge der zugeführten Mittel können im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckerücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung übertragen werden.

(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, sind nach Maßgabe der Entscheidung durch die Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.

## **§ 11**

### **Organe, Ausschüsse**

(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf längstens fünf Jahre auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gewährträgerversammlung bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren elf stimmberechtigten Mitgliedern, davon fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertretern der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Industrie und

Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Frauen und Männer sollen bei der Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt; die erste Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände leiten der Landesregierung jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter Vorschläge zur Entscheidung über die Bestellung zu. Näheres wird in der Satzung gemäß § 3 geregelt.

(5) Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Gewährträgersammlung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren drei bestellten Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums und Energie. Die Gewährträgersammlung beschließt einstimmig.

(7) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben der Organe, wird durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

(8) Die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

## **§ 12**

### **Übergang der Arbeitsverhältnisse**

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein tätig sind, gehen ebenfalls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

Soweit die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale aufgrund von Vereinbarungen Dienstleistungen für die Investitionsbank Schleswig-Holstein erbringt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Arbeitsverhältnisse erst am Tage nach der Beendigung der jeweiligen Vereinbarung auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen; diese Regelung gilt ausschließlich für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestanden haben.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein tritt mit dem Tag des Übergangs in alle Rechte und Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arbeitsverhältnisse ein. Der Vorstand der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale hat den Beschäftigten den Tag des Übergangs bekannt zu geben.

(4) Die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Investitionsbank Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, die die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit dem zuständigen Personalrat abschließt, fort.

(5) Soweit Arbeitsverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 übergehen, übernimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt einzelvertraglich geschlossen hat, um sie so zu stellen, als würde ihre Zusatzversorgung von der Wohnungsbaukreditanstalt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren jeweils geltender Satzung fortgeführt (§ 2 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ..... (*einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes*) in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung). Das Land haftet weiterhin für die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen wie ein Ausfallbürge.

### **§ 13**

#### **Verwaltungsgebühren, Auslagen**

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze jeweils durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 3 bis 6 und 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

(3) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 7, 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium kann in der Verordnung nach Absatz 2 das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend regeln, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen.

### **§ 14**

#### **Dienstherrnfähigkeit**

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(2) Die Ernennung und die Entlassung der Beamtinnen und Beamten erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 15**

#### **Siegelführung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Investitionsbank Schleswig-Holstein" zu führen.

**§ 16****Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme der § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

**§ 17****Aufsicht**

Die Aufsicht nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgeübt.

**§ 18****Übergangsvorschrift für Organe**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung nach den Vorschriften des § 11 und der Satzung gebildet. Bis zur Bildung des Vorstandes führt die Geschäftsleitung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Auf ihren Vorschlag erlässt die Gewährträgerversammlung unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Wahlordnung für die erste Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat.

(2) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung wird vom Finanzministerium einberufen.

(3) Wenn und soweit Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Gewährträgerversammlung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bestellt sind, kann das Finanzministerium Beauftragte bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein findet nicht statt. Die Beauftragten haben dieselben Rechte wie die nach diesem Gesetz und der Satzung gemäß § 3 ordnungsgemäß bestellten Mitglieder.

**§ 19****Übergangsvorschrift für Personalrat, Schwerbehindertenvertretung  
und Gleichstellungsbeauftragte**

Der Personalrat in der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übernimmt die Zuständigkeit eines Personalrates für die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Das Übergangsmandat endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale behält ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

**§ 20****Gebührenbefreiung**

Die aus Anlass der Errichtung der Anstalt erforderlichen Rechtshandlungen sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beglaubigungs- und Beurkundungsgebühren.

## **Artikel 7**

### **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft**

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale -

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 4. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale - zur HSH Nordbank AG wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, gibt das Finanzministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

Anlage

Staatsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein

über die Verschmelzung

der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale  
und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale -  
auf eine Aktiengesellschaft

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

## **Präambel**

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wollen durch die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft aus zwei erfolgreichen Bankinstituten eine dauerhaft starke, regional verankerte und wirtschaftlich profitable Bank bilden, die durch ihre verbesserte Kapitalmarktfähigkeit für Investoren mit Kernkapitaleinsatz interessant wird. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Realisierung betriebswirtschaftlich sinnvoller Synergiepotentiale erreicht werden.

Die Gleichberechtigung der beiden vereinigten Banken, die als eine Aktiengesellschaft weiter bestehen, findet in einem Doppelsitz in Kiel und Hamburg und einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern an den beiden Firmensitzen ihren Ausdruck. Die Geschäfte werden gleichwertig an beiden Standorten geleitet.

Regional wird die neue Bank weiterhin mit einem breiten Angebot an Finanzdienstleistungen in der Wirtschaftsregion Hamburg / Schleswig-Holstein als "Bank des Nordens" verankert sein und weiterhin als Finanzierungs- und Kooperationspartner der Länder und der Sparkassen fungieren. Durch die beiden Standorte in Kiel und Hamburg bleibt ein enger Kontakt zu den mittelständischen Firmenkunden gewährleistet. Die Bank wird sich zudem wie bisher als internationaler Produkt- und Sektorspezialist auf ausgewählte Geschäftsfelder konzentrieren und ihre Position an den internationalen Kapitalmärkten ausbauen.

## **§ 1**

### **Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft**

(1) Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, und die Hamburgische Landesbank - Girozentrale -, Anstalt des öffentlichen Rechts, werden unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Neugründung durch Übertragung der bei Wirk-

samwerden der Verschmelzung vorhandenen Vermögen beider Anstalten jeweils als Ganzes auf eine dadurch gegründete Aktiengesellschaft verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung und die Gründung werden mit Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister (Eintragungstag) wirksam. Die Eintragung in die Handelsregister darf nicht später als acht Monate nach dem Verschmelzungstichtag gemäß Absatz (5) beantragt werden. Die für die Eintragung zuständigen Gerichte haben jeweils die Eintragung der Aktiengesellschaft durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

(3) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zustimmungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vorhandenen Träger der vor der Verschmelzung bestehenden Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und Anteilseigner der vor der Verschmelzung bestehenden Hamburgische Landesbank - Girozentrale - mit Ausnahme der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale.

Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft und stellen die erste Satzung in einer gesonderten Urkunde fest.

(4) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „HSH Nordbank AG“ und hat ihren Sitz in Kiel und Hamburg.

(5) Ab dem 1. Januar 2003, 00:00 Uhr (Verschmelzungstichtag), gelten alle Geschäfte, die den vor der Verschmelzung bestehenden Landesbanken zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der HSH Nordbank AG abgeschlossen.

Der Verschmelzung werden die geprüften und testierten Bilanzen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale – zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

(6) Die Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale – gehen in dem bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens mit den Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HSH Nordbank AG über.

(7) Die Verschmelzung steht unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Genehmigung.

(8) §§ 20 und 24 Umwandlungsgesetz finden entsprechende Anwendung. Im übrigen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.

## § 2

### **Haftung für Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG**

(1) Die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Gewährträger der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG. Das gilt auch für die mit der Verschmelzung übertragenen Verbindlichkeiten. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Gewährträger im Sinne von Absatz (1) werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der HSH Nordbank AG nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der HSH Nordbank AG aufgrund übergegangener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen sind vereinbart und fällig im Sinne von Absatz (1) und (2) in dem selben Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(3) Die Gewährträger im Sinne von Absatz (1) haften für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(4) Die Gewährträger im Sinne von Absatz (1) stellen bis einschließlich zum 18. Juli 2005 sicher, dass die HSH Nordbank AG ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

(5) Für den Fall des Ausscheidens eines Gewährträgers durch Übertragung der Anteile am Grundkapital der HSH Nordbank AG nach dem Eintragungstag gemäß § 1 Absatz (2) Satz 1

haftet dieser gemäß Absatz (1) nur für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens vereinbarten Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG. Zu diesem Zeitpunkt endet seine Verpflichtung gemäß Absatz (4). Der Erwerber der Anteile am Grundkapital der HSH Nordbank AG gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs als Gewährträger im Sinne von Absatz (1) und übernimmt die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Verpflichtungen, sofern der Erwerb vor dem 19. Juli 2005 erfolgt.

(6) Ist ein Gewährträger im Sinne von Absatz (1) vor dem Eintragungstag gemäß § 1 Absatz (2) Satz 1 durch Übertragung seiner Anteile am Stammkapital der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale oder am Grundkapital der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - als Gewährträger ausgeschieden, haftet dieser gemäß Absatz (1) nur für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens vereinbarten und im Wege der Verschmelzung auf die HSH Nordbank AG übergegangenen Verbindlichkeiten. Absatz (4) findet für den ausscheidenden Gewährträger keine Anwendung. Der Erwerber der Anteile am Stammkapital der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale oder am Grundkapital der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs als Gewährträger im Sinne von Absatz (1) und übernimmt die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Verpflichtungen.

### § 3

#### **Übergang der Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und Hamburgische Landesbank - Girozentrale - am Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister beschäftigt sind, gehen mit diesem Tage mit allen Rechten und Pflichten auf die HSH Nordbank AG über.

Die Vorstände der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - informieren die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse.

**§ 4****Übergangsmandate**

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte in den Betrieben oder Betriebsteilen der HSH Nordbank AG nehmen die bisherigen Personalräte der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - übergangsweise nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), wahr. Das Übergangsmandat des jeweiligen Personalrates endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der HSH Nordbank AG ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister.

(2) Absatz 1 gilt für die Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

**§ 5****Fortgeltung von Dienstvereinbarungen**

(1) Die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – am Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der HSH Nordbank AG bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen in ihrem bisherigen räumlichen Regelungsbereich als Betriebsvereinbarungen weiter, sofern sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten.

(2) Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale oder bei der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – beschäftigt sind, in den jeweils anderen räumlichen Regelungsbereich einer Betriebsvereinbarung wechseln, gelten für diese im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung und sonstige Regelungen, die in erster Linie die Gewährung von Ansprüchen auf Geldleistungen zum Gegenstand haben, die Betriebsver-

einbarungen ihres früheren Beschäftigungsortes als Betriebsvereinbarungen fort. Ansonsten gelten für sie die Betriebsvereinbarungen des neuen Beschäftigungsortes.

## § 6

### **Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank AG**

Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681), und des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S.1130) und der Satzung der HSH Nordbank AG.

## § 7

### **Ratifikation und Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Hamburg, den 4. Februar 2003 Für das Land Schleswig-Holstein	Hamburg, den 4. Februar 2003 Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Heide Simonis Ministerpräsidentin	Ole von Beust Erster Bürgermeister

**Artikel 8****Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Höchstzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 11 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 12 bis 18 werden Nummern 11 bis 17.
  - c) In der neuen Nummer 13 werden nach dem Wort „Hafteinlagen“ die Worte „nach näherer Bestimmung durch die Satzung“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat die Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
7. § 26 wird gestrichen.
8. § 30 Abs. 6 wird gestrichen.
9. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 3 und die §§ 20, 21, 27 und 29 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

10. §§ 41 bis 44 und die Überschrift des dritten Teils „Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“ werden gestrichen.

11. § 45 erhält folgende Fassung:

“§ 45

Die Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterliegen der Aufsicht des Landes.“

12. § 48 Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 50 und die Abschnittsüberschrift in Ziff. IV. des vierten Teils „Aufsicht über die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“ werden gestrichen.

14. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

15. § 53 wird wie folgt gefasst:

“§ 53

**Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005**

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.“

**Artikel 9**

**Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 9, 10 und 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. d wird gestrichen.

## **Artikel 10**

### **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch § 34 des Haushaltsgesetzes 2003 vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 311), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank)“ und „Landesbank“ jeweils durch das Wort „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesbank“ durch das Wort „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ ersetzt.

## Artikel 11

### **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“ gestrichen.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Sie sind in das Zweckvermögen Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom (einsetzen Fundstelle des Gesetzes) einzustellen, soweit sie nicht zur sozialen Wohnraumförderung, insbesondere zur Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten und zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden.“

## **Artikel 12**

### **Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)**

#### **§ 1**

#### **Nachtragshaushalt 2003**

Der dem Haushaltsgesetz 2003 vom 18. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 311) beigefügte Haushaltsplan bleibt unverändert.

#### **§ 2**

#### **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums**

§ 18 Haushaltsgesetz 2003 wird um folgende Absätze ergänzt

„(14) Im Hinblick auf die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (LB Kiel) mit der Hamburgischen Landesbank –Girozentrale – nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Februar 2002 wird das Finanzministerium ermächtigt nachstehende Erklärungen abzugeben bzw. Vereinbarungen zu treffen:

Zur Vermeidung einer für das fusionierte Institut unvertretbaren Belastung aus dem schwebenden Beihilfeverfahren zur Einbringung von Haftkapital in die LB Kiel verpflichtet sich das Land, aus der ggf. zustehenden Haftkapitalvergütung einen Teilbetrag entsprechend dem quotalen Anteil an der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale in das fusionierte Institut einzulegen bzw. Ausgleichszahlungen an andere Anteilseigner zu leisten. Die Einlage ist abweichend von § 15 LHO von den Einnahmen abzusetzen. Die dem Land verbleibende Einnahme muss mindestens 100 Millionen Euro betragen.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Kapitalausstattung des fusionierten Instituts verpflichtet sich das Land sicher zu stellen, dass Stille Einlagen (Perpetuals) der Hamburgischen Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH (HGV) zum 30 Juni 2005 im Umfang von 100.000.000 Euro von der Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein (GVB) übernommen werden, die zum 1. Juli 2005 in Stammkapital umgewandelt werden.

Ergänzend darf im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung mit den Anteilseignern der LB Kiel und der HLB eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Abspaltung der Investitionsbank und des Zweckvermögens Liegenschaften nach dem Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zur Verselbständigung der Investitionsbank und Verwaltung der Landesliegenschaften vom (einsetzen Fundstelle des Gesetzes) erteilt werden.

(15) Im Zusammenhang mit einem bis längstens 31. Januar 2006 befristeten Erwerb von Anteilen an der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale von der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) durch die Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen Landes Schleswig-Holstein (GVB) wird das Finanzministerium ermächtigt, nachstehende Vereinbarungen mit der GVB zu treffen bzw. Verpflichtungserklärungen abzugeben:

Es darf die GVB mit der treuhänderischen Verwaltung und der Zwischenfinanzierung des treuhänderischen Erwerbs von Anteilen der LBBW bis zu einem Betrag von 125.000.000 Euro beauftragen und die Refinanzierung entsprechend § 16 Abs. 8 verbürgen. Es darf sich verpflichten, der GVB die mit der Zwischenfinanzierung verbundenen Aufwendungen zu erstatten und ihr eine angemessene Treuhandvergütung zu zahlen. Die treuhänderische Verwaltung der Kapitalanteile und die Zwischenfinanzierung sind auf einen Zeitraum bis längstens 31. Januar 2006 zu befristen. Sofern es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Weiterveräußerung der Anteile kommt, sind nach Ablauf der Frist die Anteile vom Land Schleswig-Holstein zu dem nach Satz 1 gezahlten Betrag zu übernehmen.

Das Finanzministerium wird ferner ermächtigt, von der GVB eine vorzeitige Rückübertragung der Anteile zu dem Betrag zu verlangen, den die GVB für das Treugut gezahlt hat. Die Aufwendungen, die der GVB aus der vorzeitigen Rückübertragung der Anteile entstehen, hat das Land zu tragen.

Das Land Schleswig-Holstein übernimmt für die GVB Anstaltslast und Gewährträgerhaftung einschließlich der Folgerungen aus dem schwebenden EU-Verfahren zur Haftkapitalvergütung.“

**Artikel 13**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei eine Neueinteilung vorzunehmen, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.



## **A Allgemeine Begründung**

### **1. EU-rechtliche Rahmenbedingungen**

Ausgelöst durch die Beschwerde der Bankenvereinigung der Europäischen Union gegen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 21.12.1999 verabschiedete die Europäische Kommission am 08.05.2001 einen Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen zu der aus ihrer Sicht erforderlichen Anpassung der bestehenden Beihilferegelung staatlicher Haftungen für öffentliche Kreditinstitute in Deutschland an die Erfordernisse der Beihilferegeln des EG-Vertrages. In der Folgezeit fand eine Reihe von Gesprächen zwischen Vertretern von Bund und Ländern und der Sparkassenorganisation einerseits sowie der Europäischen Kommission andererseits statt, die im Ergebnis zu dem sogenannten „Brüsseler Kompromiss“ vom 17. Juli 2001 führten.

In der Folgezeit traten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der deutschen Seite und der Europäischen Kommission auf, die am 28.02.2002 durch gemeinsame Schlussfolgerungen ausgeräumt werden konnten. Damit wurde der Brüsseler Kompromiss zur „Verständigung I“ fortentwickelt.

Die Verständigung I besagt, dass alle Landesbanken und Sparkassen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tochterunternehmen sich dem sogenannten „Plattform-Modell“ anschließen. Das „Plattform-Modell“ besteht in der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast. Darüber hinaus sieht die Verständigung I eine Übergangsregelung für Verbindlichkeiten vor, die am 18.07.2001 bestanden. Diese sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Während einer bis zum 18.07.2005 andauernden Übergangszeit kann das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrecht erhalten bleiben. Mit Ende der Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.07.2001 begründete Verbindlichkeit nur dann von Gewährträgerhaftung gedeckt sein, wenn ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

Neben der Verständigung I haben sich die EU-Kommission und das Bundesfinanzministerium am 01.03.2002 über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland geeinigt (Verständigung II). Die Verständigung betrifft rechtlich selbständige Förderinstitute in Deutschland, für die staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien gelten, und bezieht sich auf die beihilferechtlich relevanten Vorteile, die für die Förderinstitute aus diesen staatlichen Haftungsinstituten resultieren.

Der Verständigung II zufolge dürfen Vorteile, die der Anstaltslast, der Gewährträgerhaftung oder staatlichen Refinanzierungsgarantien immanent sind, für die Förderinstitute nur in bestimmten Bereichen eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben, um Beteiligungen an Projekten mit Gemeinschaftsinteresse, die von der europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden, um die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände, um Maßnahmen sozialer Art und um Exportfinanzierungen außerhalb der EU.

Gemäß der Verständigung II ist der Einsatz der den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die genannten Bereiche fallen, die in der Verständigung II detailliert aufgeführten Bedingungen erfüllen und die Tätigkeiten entsprechend den in der Verständigung II festgelegten Umsetzungsfristen rechtsverbindlich festlegen. Andere Tätigkeiten der Förderinstitute müssen aufgegeben oder auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung ausgegliedert werden. Bis zum 31.03.2004 muss der Beschluss über die Aufgabe oder Ausgliederung der anderen Tätigkeiten gefasst und müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Aufgabe oder Ausgliederung muss bis zum 31.12.2007 in Kraft treten.

## **2. Umsetzung**

Vor dem Hintergrund der Verständigungen I und II ist im Sektor öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute erheblicher Handlungsdruck entstanden. Das Land Schleswig-Holstein als Gewährträger der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) hat dieses früh erkannt und bereits unterschiedliche Weichenstellungen im Hinblick auf eine Restrukturierung und Neupositionierung der Landesbank und damit auch der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank) vorgenommen. So findet die Umsetzung der Verständigung I in dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 254) ihren Niederschlag.

Im Hinblick auf den gesamten beihilferechtlichen Themenkomplex hat die Landesregierung frühzeitig auf die neuen EU-Rahmenbedingungen reagiert und bereits im Dezember 2001 beschlossen, dass die Investitionsbank von der Landesbank abgespalten und rechtlich verselbständigt wird und die Landesbank und die Hamburgische Landesbank auf eine Aktiengesellschaft verschmolzen werden. Damit wurde ein konsequenter Weg der Neuausrichtung festgelegt, der beiden Instituten eine erfolgreiche Zukunft ermöglicht. Mit dieser Strukturveränderung wird Rechtssicherheit sowohl für die Landesbank als auch für die Investitionsbank geschaffen.

Die rechtliche Verselbständigung der Investitionsbank bedeutet die Sicherung des Fördergeschäfts und des bei der Investitionsbank eingelegten Fördervermögens; das Primat der Politik gegenüber der Investitionsbank ist dadurch gesichert. Die Ausgestaltung der abgespaltenen Investitionsbank hat sowohl beihilferechtlichen als auch betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu genügen. Die beihilferechtlichen Aspekte betreffen insbesondere die Umsetzung der Verständigung II, d. h., die Investitionsbank ist als reines Förderinstitut fortzuführen. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass für die separierte Investitionsbank Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie gelten. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte betreffen den Erhalt einer Vollbanklizenz, die Fortgeltung der Steuerbefreiung und die Möglichkeit der Konzentration weiterer Förderaktivitäten des Landes bei der Investitionsbank.

Zentrale Frage für die Aufgaben der zukünftigen Investitionsbank ist die Anbindung des Zweckvermögens Landesliegenschaften, das ebenfalls mit der zur Zeit noch rechtlich unselbständigen Investitionsbank aus der Landesbank herausgelöst wird. Auch bei dieser nicht im Wettbewerb stehenden Tätigkeit muss für die Zukunft eine optimale Ausschöpfung wirtschaftlicher Vorteile gegeben sein. Zu diesem Zweck werden die Liegenschaften auf eine neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts, die „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)“, übertragen. Die LVSH soll Eigentümerin der Liegenschaften werden und gleichzeitig die bisherige Aufgabe der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) „Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und Unterbringung der Landeseinrichtungen“ erhalten. Um sicherzustellen, dass künftig für den Nutzer Land die Wahrnehmung dieses Aufgabenfeldes aus einer Hand erfolgt und damit Synergien ausgeschöpft werden können, wird die LVSH ihre Aufgaben in Organleihe mit der GMSH erfüllen. Die LVSH wird neben ihren Organen kein eigenes Personal haben. Mit der Gründung der LVSH ist ein Weg gefunden worden, der eine erneute Grunderwerbsteuerpflicht ausschließt.

Die Landesbank steht vor zwei wesentlichen Herausforderungen: Zum einen muss ihre Struktur die EU-Anforderungen erfüllen und zum anderen muss sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht wettbewerbsfähig sein. Dem ersten Gesichtspunkt wird vor allem durch die Herauslösung der Investitionsbank Rechnung getragen; dadurch ist eine saubere Trennung von Fördergeschäft einerseits und Wettbewerbsgeschäft andererseits erreicht. Um dem zweiten Aspekt genüge zu tun, muss die Landesbank für eine risikoadäquate Kapitalausstattung sorgen, wettbewerbsfähige Refinanzierungsmöglichkeiten sicherstellen und die Möglichkeit der Gewinnung attraktiver strategischer Partner erhalten. Dieses stärkt nicht nur die Position der Landesbank im Markt, sondern dient auch der Kundenzufriedenheit und der Bindung qualifizierter Mitarbeiter. Eine derart erreichte Stärkung der Landesbank im deutschen und internationalen Wettbewerbsumfeld ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Präsenz der Landesbank in Schleswig-Holstein.

Mit dem Erwerb von 49,5 % an der Hamburgischen Landesbank (HLB) durch die Landesbank im Jahr 1997 ging bereits die klare Absicht einher, die Kräfte beider Landesbanken zu bündeln. Eine enge abgestimmte Zusammenarbeit auf Marktseite setzt allerdings eine ein-

heitliche Leitung und einen einheitlichen Marktauftritt voraus. Um Größenvorteile aufgrund von Marktanteilen bzw. Marktmacht zu nutzen und entsprechend Synergien heben zu können, ist eine Vollfusion notwendig. Mit der Fusion können Kostenvorteile und Ertragsvorteile in Höhe von 150 Millionen € jährlich erzielt werden.

Der Standort Kiel konnte in den Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg durch folgende Eckpunkte gesichert werden:

- Doppelsitz in Kiel und Hamburg
- Auf Dauer angelegte ausgewogene Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen an beiden Firmensitzen
- Gleichwertige Leitung der Geschäfte an beiden Standorten.

Die Fusion der Landesbank mit der HLB ist aber nur der Zwischenschritt für eine nachhaltige Neupositionierung der Landesbank. Konsequenterweise ist die Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft (AG). Diese Verschmelzung erleichtert die Beteiligung eines zukünftigen strategischen Partners und stärkt die Kapitalmarktfähigkeit der Bank. Die Rechtsform der AG ist eine unerlässliche Voraussetzung für einen späteren möglichen Börsengang; sie setzt ein positives Signal für den Arbeits- und Kapitalmarkt.

Vorbehaltlich der von der Landesbank Baden-Württemberg vorgesehenen Übertragung ihrer Anteile werden an dem fusionierten Institut

die Freie und Hansestadt Hamburg mit	32,69 %
die WestLB AG mit	26,86 %
das Land Schleswig-Holstein mit	16,86 %
der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein (SGV) mit	16,86 %
die Landesbank Baden Württemberg (LBBW) mit	6,73 %

beteiligt sein.

Damit wird das Land Schleswig-Holstein zusammen mit dem Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein der größte Anteilseigner sein.

### 3. Transaktionsstruktur

Ziel des Umstrukturierungsprozesses ist eine rasche Umsetzung der notwendigen strukturellen Veränderungen. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und die Phase der Unsicherheit aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verkürzt. Die zeitgerechte Erfüllung der Neustrukturierung setzt eine spezifische Transaktionsstruktur voraus, die in dem Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften adäquat abgebildet wird.

So wird mit dem Artikel 1 („Gesetz zur Abspaltung des Bereiches Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes aus dem Vermögen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“) die bisherige GMSH-Aufgabe der Vermietung und Verwaltung von Landesliegenschaften und die diesem Aufgabenfeld zuzurechnenden Vermögens-

werte, Schulden, Abgrenzungsposten u.a. von der GMSH auf die bisherige Investitionsbank übertragen; die rechtliche Wirkung tritt mit Ablauf des 31.05.2003 in Kraft.

Entsprechend dem Aufgabenübergang in Artikel 1 wird in Artikel 2 („Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein“) das Aufgabenspektrum der Investitionsbank erweitert; diese Regelung tritt ebenfalls mit Ablauf des 31.05.2003 in Kraft.

Artikel 3 („Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein“) beinhaltet die zu Artikel 1 und 2 korrespondierenden Änderungen im GMSH-Gesetz, die ebenfalls mit Ablauf des 31. Mai 2005 in Kraft treten. Weitere Änderungen treten ab 01.06.2003 in Kraft.

Artikel 4 regelt die Ausgliederung der bislang als rechtlich unselbstständiger Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein betriebenen Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein (LBS) auf eine hierdurch gegründete Aktiengesellschaft. Nach den bausparkassenrechtlichen Vorschriften darf die LBS nicht als rechtlich unselbstständiger Zentralbereich einer Aktiengesellschaft betrieben werden. Da die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft verschmolzen werden sollen, ist die vorherige rechtliche Verselbstständigung der LBS geboten. Sämtliche Aktien der Gesellschaft werden von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übernommen. Durch die rechtliche Verselbstständigung als Tochtergesellschaft der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und nach erfolgter Verschmelzung mit der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale als Tochtergesellschaft des fusionierten Instituts wird zugleich die Voraussetzung für eine spätere Veräußerung der LBS geschaffen. Das Gesetz über die Ausgliederung der LBS tritt mit Ablauf des 31. Mai 2003 in Kraft.

Die Errichtung der LVSH als künftige Eigentümerin der Landesliegenschaften ist in Artikel 5 („Gesetz zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (LVSHG)“) festgeschrieben. Die LVSH wird zum 01. Juni 2003 errichtet; die Wahrnehmung sämtlicher der LVSH obliegenden Aufgaben erfolgt ab dem 01. Juni 2003 in Organleihe durch die GMSH. Auf die LVSH wird von der Investitionsbank gleichzeitig das Zweckvermögen Liegenschaften und die durch Artikel 1 bereits übertragenen Aufgaben einschließlich des zugehörigen Vermögens übertragen. Diese Übertragung (Abspaltung) erfolgt mit bilanzieller Rückwirkung auf den 01.01.2003.

Sodann wird in Artikel 6 („Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG)“) die Abspaltung der restlichen Investitionsbank mit den verbliebenen Zweckvermögen „Wohnraumförderung“ und „Investitionsbank“ von der Landesbank auf die als neue rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Investitionsbank Schleswig Holstein vollzogen. Die neue Investitionsbank wird mit rechtlicher Wirkung vom 01.06.2003 bei bilanzieller Rückwirkung auf den 01.01.2003 errichtet.

Artikel 7 („Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank“) beschreibt die Fusion der Landesbank mit der HLB bei gleichzeitiger Verschmelzung auf eine AG. Beide Institute sollen nach Herauslösung der Investitionsbank in Schleswig-Holstein bzw. der Wohnungsbaukreditanstalt (WK) in Hamburg miteinander auf eine Aktiengesellschaft mit rechtlicher Wirkung ab dem 01.06.2003 und bilanzieller Rückwirkungsfiction auf den 01.01.2003 verschmolzen werden.

Korrespondierend sind in Artikel 8 („Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein“) und Artikel 9 alle die Landesbank betreffenden Regelungen gestrichen und nur noch die Regelungen für die Sparkassen enthalten.

Die Änderungen für die Sparkassen dienen neben einer Straffung des Gesetzestextes der Stärkung der Selbstverwaltung für die Sparkassen. Die Eigenverantwortung für die Sparkassen wird gestärkt durch

- Wegfall der Genehmigungspflicht für den Fall, dass der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen soll (Artikel 8 Nr. 5),
- Wegfall des Widerspruchsrechts der Aufsichtsbehörde bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Artikel 8 Nr. 6) und
- Wegfall des Untersagungsrechts der Aufsichtsbehörde bei der Gewinnabführung (Artikel 8 Nr. 8).

## **B. Einzelbegründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1**

Die Aufgabe, den im Eigentum der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale stehenden Landesliegenschaftsbestand zu verwalten und die Landeseinrichtungen unterzubringen, ist der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein übertragen. Die Wahrnehmung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Nr.1 GMSHG hatte die Bildung von Vermögen in Form von Mieteinnahmen, vertraglichen Forderungen, Instandhaltungsaufwendungen usw. zur Folge. Dieses Vermögen setzt sich bilanziell aus den entsprechenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten zusammen.

Es wird nun mit dem Liegenschaftseigentum und der Verwaltungsaufgabe zusammengeführt und wird Bestandteil des Liegenschaftsvermögens.

Durch § 1 wird die Abspaltung des Teils des Vermögens der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, das dem Bereich Vermietung nebst der zugehörigen Verwaltung des Landesliegenschaftsbestandes nach § 3 Absatz 4 Nr.1 GMSHG zuzuordnen ist, unter Auflösung ohne Abwicklung durch Übertragung als Gesamtheit auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugunsten des Liegenschaftsvermögens vorgenommen. Terminologie und gesellschaftsrechtliche Wirkung folgen dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Eine Auflistung der einzelnen Vermögensgegenstände mit verschiedenen Anlagen ist in diesem Gesetz entbehrlich, wenn diese in einem Bescheid, zu dem § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes die Ermächtigungsgrundlage schafft, festgestellt werden. Dieser Feststellungsbescheid ist zur eindeutigen Bestimmung der im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehenden aktiven und passiven Vermögensgegenstände im Einzelnen erforderlich und darf keine Klausel über allgemeine oder im weitesten Sinne zuzuordnenden Vermögensgegenstände enthalten. Mit der eindeutigen Zuordnung der Vermögenswerte werden nicht nur evtl. Probleme beim Grundbuchvollzug und der Umschreibung von Vollstreckungsklauseln gem. § 727 ZPO vermieden, sondern auch, dass der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein oder der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale subjektive öffentliche Rechte auf eine bestimmte Vermögensaufteilung oder bestimmte Vermögenswerte eingeräumt werden.

Die Konkretisierung wird durch Bezugnahme des Bescheides u. a. auf Teil- und Sonderbilanzen entsprechenden Abrechnungen, Verzeichnisse und Listen erfolgen.

Die Veröffentlichung des Feststellungsbescheides hat den Vorteil, dass offenkundige Tatsachen geschaffen werden und damit zum Nachweis beim Grundbuchamt und

beim titelumschreibenden Notar keine öffentlichen Urkunden eingereicht werden müssen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 erfolgt die Abspaltung mit bilanzieller Rückwirkung zum 31. Mai 2003 (Stichtag). Ihr wird die Abrechnung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zum 31. Mai 2003 einer Schlussbilanz entsprechend zu Grunde gelegt. Demzufolge gelten alle Geschäfte der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, die ab dem 31. Mai 2003 dem Vermögen aus dem Bereich Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und Unterbringung von Landeseinrichtungen zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale abgeschlossen.

Nach Absatz 2 geht mit der Abspaltung dieses Vermögen aus dem Bereich Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale über.

## **Zu § 2**

Hier wird klargestellt, dass im Zuge der Abspaltung nicht auch die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der in dem abzuspaltenden Bereich beschäftigten Arbeitnehmer auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übergehen sollen.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelungskompetenz. Eine entgegenstehende bundesgesetzliche Regelung gibt es nicht. Ein Übergang der Arbeits- (und Dienst-) verhältnisse nach § 613 a Abs. 1 S.1 BGB setzt den Übergang eines Betriebsteiles „durch Rechtsgeschäft“ voraus. Vom sachlichen Geltungsbereich der Norm sind daher Betriebs- oder Betriebsteilübergänge ausgenommen, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes oder einen sonstigen Hoheitsakt vollzogen werden.

Die Abspaltung des Betriebsteiles der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein unterfällt auch nicht dem Regelungsgehalt der Richtlinie 98/50/EG DES RATES vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. In Teil I „Anwendungsbereich und Definitionen“, Artikel 1 Absatz (1) lit. c) heißt es: Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Übergang im Sinne dieser Richtlinie.

Im übrigen sind die Rechte der Arbeitnehmer schon dadurch in vollem Umfange gewahrt, weil sie ihren gewählten Arbeitsplatz beibehalten.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift überträgt die bisher von der GMSH wahrgenommenen Aufgaben (vgl. Begründung zu Artikel 1), den im Eigentum der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale stehenden Liegenschaftsbestand zu verwalten und die Landeseinrichtungen unterzubringen, auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale. Des weiteren erfolgt die Übertragung der Aufgabe des Landes, Schönheitsreparaturen nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel wahrzunehmen.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 1**

Die Vorschrift regelt die Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nach dem Ausscheiden der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale aus der Trägerschaft über die GMSH. Die Funktion der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als Gewährträger der GMSH wird aufgehoben.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 2:**

Zu Buchstabe a):

Die GMSH soll künftig sämtliche Aufgaben der neu zu gründenden Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein in Organleihe durchführen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelungen in Satz 2 und 3 sind aufgrund Zeitablauf obsolet. Zur Streichung des Satzes 6 wird auf die Begründung zu nachst. Buchst. e verwiesen.

Zu Buchst c):

Die Regelung beinhaltet nach der in Artikel 1 und 2 vorgenommenen Aufgabenübertragung an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale verbliebene Aufgaben der GMSH.

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Folgeänderung – vgl. Buchst. a ).

Zu Buchst e)

Die Regelung zu Fragen der Gleichstellung sind im Hinblick auf die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes entbehrlich. Die Regelung der Aufgabenwahrnehmung für sonstige öffentliche Träger der Verwaltung stellt keine Ausweitung des Aufgabenkreises der GMSH dar. Die Regelung für Private in mehrheitlicher Trägerschaft der öffentlichen Hand bzw. bei überwiegender finanzieller Förderung durch öffentliche Mittel bezweckt die Sicherung des Aufgabenspektrums der GMSH im Fall der Ausgliederung bzw. Privatisierung von Verwaltungsbereichen.

**Zu Artikel 3 Nrn. 3 und 4:**

Redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung der Gewährträgerstellung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale.

**Zu Artikel 3 Nr. 5:**

Zu Buchstabe a):

Änderung als Folge der Aufhebung der Gewährträgerstellung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale. Die Zahl der Landesvertreter wird um ein Mitglied erhöht zur Aufrechterhaltung einer Drittelparität.

Zu Buchstabe b):

Folge der Aufhebung der Gewährträgerstellung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale sowie der Aufhebung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau.

**Zu Artikel 3 Nr. 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

**zu Artikel 3 Nr. 7**

Die bisherigen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Gründung der GMSH werden auf die noch erforderlichen Bestimmungen begrenzt.

**Zu Artikel 4 (Gesetz über die Ausgliederung der Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein aus dem Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale)**

**Zu § 1**

Durch die Regelung in Absatz 1 wird die als rechtlich unselbstständiger Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betriebene Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein (LBS) auf eine Aktiengesellschaft ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung. Die Gesetzgebungskompetenz ist dem Landesgesetzgeber durch § 1 Abs. 2 UmwG eröffnet. Für die Gründung der Aktiengesellschaft findet Aktienrecht Anwendung.

Nach Absatz 2 entsteht die neue Bausparkasse erst durch Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Die Festlegung der Wirksamkeit der Gründung durch Eintragung folgt § 41 Abs. 1 S.1 AktG. Durch die Anmeldefrist von acht Monaten nach dem Ausgliederungstichtag wird zudem die bilanzielle Rückwirkung auf den 01.01.2003 berücksichtigt (§ 17 Abs. 2 UmwG, § 20 Abs. 8 UmwStG).

Die Absätze 3 bis 5 beschreiben den notwendigen Gründungsakt nach dem Aktiengesetz (§§ 23, 28, 29 AktG), die Festschreibung von Firma und Sitz (§§ 4, 5 AktG) und die Leistung des Grundkapitals durch Sacheinlage (§ 27 AktG).

Absatz 6 legt den Stichtag für die bilanzielle Zuordnung der Geschäfte fest. Die Ausgliederung erfolgt mit handels- und steuerrechtlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2003 (Stichtag). Ihr wird die Bilanz der LBS zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanz

zugrunde gelegt. Vor der Ausgliederung findet eine Umstrukturierung des Kapitals zwischen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der LBS statt, die in Satz 3 beschrieben wird und durch die Aufzählung der Vermögensgegenstände in dem Feststellungsbescheid des Finanzministeriums (Absatz 7) belegt wird.

Absatz 7 bestimmt den Übergang des der LBS zugeordneten Vermögens mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Arbeitsverhältnisse auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

Zudem wird das Finanzministerium ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die der gemäß Absatz 1 ausgegliederten LBS zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid konkretisiert die gesetzlich angeordnete Ausgliederung der LBS.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Feststellungsbescheides durch Gesetz ergibt sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besteht darin, dass zum Schutze des Rechts- und Kapitalverkehrs mit Wirksamwerden der Ausgliederung und Erlass des Bescheides Rechtssicherheit über die Zuordnung des Aktiv- und Passivvermögens zu den jeweiligen Rechtsträgern und die Höhe von Ausgleichsleistungen zu gewährleisten ist. Angesichts der umfangreichen geschäftlichen Beziehungen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale im In- und Ausland sowie der gebotenen Vermögensausstattung der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG nach ihrer Entstehung ist ein durch eine aufschiebende Wirkung hervorgerufener rechtlicher Schwebezustand und damit jede Rechtsunsicherheit über die Vermögenszuordnung und die Ausgleichsansprüche zu vermeiden.

In Absatz 8 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes mit Ausnahme der ausdrücklich aufgeführten Vorschriften keine Anwendung finden. Die Ausgliederung eines Vermögensteils aus einer Anstalt des öffentlichen Rechts auf eine Aktiengesellschaft erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 UmwG durch Landesgesetz, da eine Anstalt des öffentlichen Rechts kein spaltungsfähiger Rechtsträger im Sinne von § 124 UmwG i.V.m. § 3 Abs. 1 UmwG ist.

## **Zu § 2**

Die Regelung beinhaltet die Übergangsregelung (sog. Grandfathering) durch die trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird. Auf die inhalt-

lich entsprechend geltende Begründung zu Art 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird verwiesen. Weiterhin wird die Haftung und Sicherstellung der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bausparkasse für den Fall geregelt, dass die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. das mit der Hamburgischen Landesbank fusionierte Institut die Anteile am Grundkapital der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG veräußert. In diesem Fall tritt der Erwerber in die Stellung der Gewährträger nach Absatz 1 ein hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die nach Übernahme der Anteile vereinbart wurden.

### **Zu § 3**

Diese Vorschrift normiert die bei einer Spaltung übliche zeitlich begrenzte gesamtschuldnerische Haftung der an dem Abspaltungsvorgang beteiligten Rechtsträger für alle Verbindlichkeiten, die vor der Abspaltung begründet worden sind (Satz 1 bis 3). In Abweichung von § 133 UmwG, der die gesamtschuldnerische Haftung auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt, endet vorliegend diese Haftung jedoch mit Ablauf des Jahres 2007. Satz 4 regelt den Ausgleich im Innenverhältnis.

### **Zu § 4**

Nach Absatz 1 gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 Abs. 1 ausgegliederten LBS beschäftigt sind, zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG über. Die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ausgliederung in alle aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt in gleicher Weise für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der LBS Immobilien GmbH beschäftigt sind. Die LBS Immobilien GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die dem Vermögen der LBS zugeordnet ist. Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale hat sich in einem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der LBS Immobilien GmbH verpflichtet, ihr die Ressourcen, die sie zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt, zur Verfügung zustellen. Die Beteiligung an der LBS Immobilien GmbH und die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gehen mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG über.

Es ist daher notwendig, dass auch diese Arbeitsverhältnisse auf die Landes-

bausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären sonst in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ohne Aufgabe, während die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG kein Personal hätte, um ihre Verpflichtungen gegenüber der LBS Immobilien GmbH zu erfüllen.

Nach Absatz 2 gehen am Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale auf die LBS Schleswig Holstein AG über, die ausschließlich oder überwiegend für die LBS tätig sind.

Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale stellt der LBS Stabs- und Dienstleistungskapazitäten zur Verfügung. Daher sind einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale organisatorisch nicht der LBS zugeordnet, aber ausschließlich oder überwiegend für die LBS tätig.

Es ist daher notwendig, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 2 auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen; sie wären sonst in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ohne Aufgabe, während die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG kein Personal hätte, um die ihre Funktionsfähigkeit sicher zu stellen. Hinsichtlich der LBS Immobilien GmbH wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 3 beinhaltet für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die wie die in Absatz 2 genannten ausschließlich oder überwiegend für die LBS bzw. die LBS Immobilien GmbH tätig sind, eine besondere Regelung in Bezug auf den Zeitpunkt des Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG unmittelbar ab ihrer Eintragung bestimmte Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG auf die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. auf das mit der Hamburgischen Landesbank fusionierte Institut auslagern wird. Die Auslagerung des jeweiligen Bereichs wird durch eine Vereinbarung zwischen der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG und der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. des mit der Hamburgischen Landesbank fusionierten Instituts geregelt. Die am Tage der Eintragung der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ihre Tätigkeit aufgrund einer der vorgenannten Vereinbarungen erbringen, sollen erst am Tag nach der jeweiligen Beendigung der betreffenden Vereinbarung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen. Sie werden damit so behandelt wie diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhält-

nisse gemäß Absatz 2 bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen. Arbeitsverhältnisse, die die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. das mit der Hamburgischen Landesbank fusionierte Institut erst nach Wirksamwerden der Ausgliederung begründet, um die mit der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG geschlossenen Vereinbarungen erfüllen zu können, werden von § 4 Abs. 3 nicht erfasst.

Ohne die besondere Regelung des Absatzes 3 würden auch die hier genannten Arbeitsverhältnisse von Absatz 2 erfasst und somit am Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG übergehen. Dies hätte zur Folge, dass die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nicht in der Lage wäre, die Aufgaben der nach § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG auf sie ausgelagerten Bereiche für die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG zu erfüllen.

#### **Zu § 5**

Da in der ersten Phase nach Eintragung der Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG kein Betriebsrat gewählt ist, übernimmt der bisherige Personalrat im Rahmen eines Übergangsmandates die Aufgaben des Betriebsrats.

Dies gilt für das Übergangsmandat der Schwerbehindertenvertretung sinngemäß.

#### **Zu § 6**

§ 6 sichert das Fortbestehen sämtlicher Dienstvereinbarungen, die am Tage des Wirksamwerdens der Ausgliederung in der LBS gelten. Diese Vereinbarungen sollen bis zu dem Tag fortgelten, an dem die Landesbausparkasse Schleswig-Holstein AG mit dem dann für sie zuständigen Betriebsrat entsprechende neue Betriebsvereinbarungen abschließt, diese aufgehoben oder gekündigt werden.

#### **Zu § 7**

Die Bestimmung verweist bezüglich des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf die Bestimmungen des Aktienrechtes. Näheres wird von den Anteilseignern im Rahmen ihrer Kompetenzen geregelt.

## **Zu Artikel 5 Gesetz zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

### **Zu § 1 (Errichtung)**

Die Aufgabe, den im Eigentum der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale stehenden Liegenschaftsbestand zu verwalten und die Landeseinrichtungen unterzubringen, war zunächst der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, dann durch Artikel 2 der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übertragen. Eigentum und Aufgabe werden nun in der neu errichteten Anstalt zusammengeführt.

Durch Absatz 1 wird unter dem Namen "Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein" eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 41 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) neu errichtet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG).

Die Anstalt wird damit eine Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die die Geschäftsführung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als Organ handelt, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt (§ 12 LVwG). Die Verwaltung der Landesliegenschaften und die Bedarfsdeckung nach § 6 des Gesetzes sind öffentlich-rechtliche Aufgaben.

Nach Absatz 2 stattet das Land Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Eigentümer die Anstalt mit einem „Bestand an sachlichen Mitteln“ (§ 41 Abs.1 LVwG), hier also mit einer angemessenen Eigenkapitalbasis aus, um die geschäftliche Tätigkeit der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Stammkapital und der Kapitalrücklage. Das Stammkapital ist mit dem im Handelsrecht verwendeten Begriff "Gezeichnetes Kapital" gleichzusetzen.

Die Leistung in das Eigenkapital erfolgt durch Sacheinlage des nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes abgespaltenen Vermögens. Dieses Vermögen ist das Liegenschaftsvermögen und setzt sich bilanziell aus den entsprechenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie dem Eigenkapital zusammen.

Nach Absatz 3 kann der Schleswig-Holsteinische Landtag das Stammkapital der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ändern. Er kann damit das Stammkapital der künftigen Entwicklung der Verwaltungsaufgaben anpassen.

## **Zu § 2**

Durch § 2 wird die Abspaltung des Bereichs der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, zugewiesen ist, und des der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 übertragene Liegenschaftsvermögen aus der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale unter Auflösung ohne Abwicklung durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach § 1 errichtete Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein vorgenommen. Terminologie und gesellschaftsrechtliche Wirkung folgen dem Umwandlungsgesetz.

Gemäß § 2 Absatz 2 erfolgt die Abspaltung mit bilanzieller Rückwirkung zum 1. Januar 2003 (Stichtag). Ihr werden die Bilanz der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 und die Bilanz der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zu Grunde gelegt.

Demzufolge gelten ab dem 01. Januar 2003 alle Geschäfte der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die dem Bereich der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 zuzuordnen ist, und die Geschäfte, die dem Liegenschaftsvermögen einschließlich des Vermögens aus dem Bereich Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und Unterbringung von Landeseinrichtungen zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der gemäß Absatz 1 errichteten Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein abgeschlossen.

Nach Absatz 3 geht mit der Abspaltung dieses gesamten Vermögens der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein über.

Eine Auflistung der einzelnen Vermögensgegenstände mit verschiedenen Anlagen ist in diesem Gesetz entbehrlich, wenn diese in einem Bescheid, zu dem § 2 Abs. 4 des Gesetzes die Ermächtigungsgrundlage schafft, festgestellt werden. Dieser Feststellungsbescheid ist zur eindeutigen Bestimmung der im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehenden aktiven und passiven Vermögensgegenstände im

Einzelnen erforderlich und darf keine Klausel über allgemeine oder im weitesten Sinne zuzuordnenden Vermögensgegenstände enthalten. Mit der eindeutigen Zuordnung der Vermögenswerte werden nicht nur Probleme beim Grundbuchvollzug und der Umschreibung von Vollstreckungsklauseln gem. § 727 ZPO vermieden, sondern auch, dass der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein, der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein oder der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale subjektive öffentliche Rechte auf eine bestimmte Vermögensaufteilung oder bestimmte Vermögenswerte eingeräumt werden.

Die Konkretisierung wird durch Bezugnahme des Bescheides u. a. auf Teil- und Sonderbilanzen, Verzeichnisse und Listen erfolgen.

Die Veröffentlichung des Feststellungsbescheides hat den Vorteil, dass offenkundige Tatsachen geschaffen werden und damit zum Nachweis beim Grundbuchamt und beim titelumschreibenden Notar keine öffentlichen Urkunden eingereicht werden müssen.

Abs. 5 stellt klar, dass im Zuge der Abspaltung nicht auch die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der in dem abzusplattendem Bereich beschäftigten Arbeitnehmer auf die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein übergehen sollen.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelungskompetenz. Eine entgegenstehende bundesgesetzliche Regelung gibt es nicht. Ein Übergang der Arbeits- (und Dienst-) verhältnisse nach § 613 a Abs. 1 S.1 BGB setzt den Übergang eines Betriebsteiles „durch Rechtsgeschäft“ voraus. Vom sachlichen Geltungsbereich der Norm sind daher Betriebs- oder Betriebsteilübergänge ausgenommen, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes oder einen sonstigen Hoheitsakt vollzogen werden.

Die Abspaltung des Betriebsteiles der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale unterfällt auch nicht dem Regelungsgehalt der Richtlinie 98/50/EG DES RATES vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. In Teil I „Anwendungsbereich und Definitionen“, Artikel 1 Absatz (1) lit. c) heißt es : Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Übergang im Sinne dieser Richtlinie.

### **Zu § 3 (Satzung)**

Gemäß § 44 Abs. 1 - 3 Landesverwaltungsgesetz ist die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts durch Satzung zu regeln, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben und Organe der Anstalt und deren Befug-

nisse enthalten muss. Das Gesetz zur Errichtung der Anstalt soll bestimmen, wer zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt ist.

Nach § 3 ist dies die Gewährträgersammlung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein. Die Satzung bedarf entsprechend § 44 Abs. 3 LVwG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 des Gesetzes das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

#### **Zu § 4 (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie)**

In Absatz 1 Sätzen 1 und 2 wird festgelegt, dass allein das Land Schleswig-Holstein Träger der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein im Sinne von § 41 Abs. 1 LVwG ist und auch Träger der Anstaltslast ist. Die sich aus der Anstaltslast gegenüber der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen werden in Absatz 1 Satz 3 beschrieben. Die Anstaltslast betrifft das Innenverhältnis zwischen dem Land und der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein und soll die Gewährträgerhaftung gemäß Absatz 2 ergänzen.

Absatz 2 Satz 1 statuiert die so genannte Gewährträgerhaftung des Landes; das Land haftet danach für Verbindlichkeiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein gegenüber Gläubigern der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein unbeschränkt. Durch diese Regelung erhalten die Gläubiger der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein gegenüber dem Land eigene Ansprüche. Das Land haftet allerdings lediglich subsidiär (Absatz 2 Satz 2).

In Absatz 3 wird eine umfassende Refinanzierungsgarantie des Landes begründet. Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein kann sich durch diese Garantie bei anderen Kreditinstituten günstige Finanzierungsmittel beschaffen, weil diese Institute die Mittel nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Eine solche Nullgewichtung ist nach den KWG-rechtlichen Anrechnungsvorschriften nur möglich, wenn Kredite u.a. von einem Land geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet werden.

#### **Zu § 5 (Grundsätze der Geschäftsführung)**

Die Vorschrift legt die bei der Geschäftsführung zu beachtenden Grundsätze fest. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Als Anstalt mit einer öffentlichen Verwaltungsaufgabe des Landes ist das Ziel der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein jedoch nicht Gewinnerzielung, sie hat sich vielmehr bei den wirtschaftlichen Gesichtspunkten an dem öffentlichen Zweck und dem gemeinen Nutzen zu orientieren. Dies bedeutet aber nicht,

dass die Geschäftsführung in geringerem Maße zur sorgfältigen Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen verpflichtet ist. Die Geschäftsführung ist so zu gestalten, dass jedenfalls Verluste aus der Aufgabenerfüllung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen auszuschließen sind.

#### **Zu § 6 (Aufgaben)**

Mit dieser Norm wird die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und der Unterbringung von Landeseinrichtungen von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale auf die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein übertragen. Zugleich wird die Aufgabe beschrieben und deren Erledigung im Wege der Organleihe durch die GMSH festgeschrieben. Die Führung der Geschäfte soll bei der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein bleiben und nicht von der Organleihe erfasst werden.

#### **Zu § 7 (Organe)**

Die Vorschrift regelt die Organe.

#### **Zu § 8 (Gewährträgerversammlung)**

Im Hinblick auf die ausschließliche Gewährträgerstellung des Landes setzt sich die Gewährträgerversammlung nur aus Landesvertretern zusammen

#### **Zu § 9 (Aufgaben der Gewährträgerversammlung)**

Die Vorschrift konkretisiert die von der Gewährträgerversammlung insbesondere wahrzunehmenden Aufgaben.

#### **Zu §10 (Geschäftsführung)**

Die Geschäftsführung ist der funktionale Kern der Anstalt. Zur Klarstellung wird die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis erwähnt.

#### **Zu § 11 (Siegelführung)**

Gemäß § 5 Absatz 3 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein wird das kleine Landessiegel u.a. geführt von Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und denen die Berechtigung zur Führung des Landeswappens verliehen ist. Die Verleihung im Sinne der genannten Verordnung erfolgt durch § 11.

Die Vorschrift eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 ZPO durch Beglaubigung. Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 91 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz u.a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

### **Zu § 12 (Anwendung der Landeshaushaltsordnung)**

In § 12 wird von der Möglichkeit des § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ist gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 LVSHG nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften mit den darin enthaltenen Restriktionen überwiegend nicht zur Anwendung gelangen.

Anwendung finden weiterhin die Vorschriften der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung, d.h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung des Landes bzw. der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof betreffen.

Das Überwachungsrecht des Landesrechnungshofes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein folgt aus § 111 Landeshaushaltsordnung.

### **Zu § 13 (Aufsicht)**

Gemäß § 50 Landesverwaltungsgesetz untersteht die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 Landesverwaltungsgesetz. Als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 51 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz wird das Finanzministerium bestimmt.

Es handelt sich um eine Rechtsaufsicht, die sich darauf erstreckt, dass Gesetz und Satzung und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 52 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz). § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz nimmt zur Konkretisierung auf die in den §§ 122 bis 127 Gemeindeordnung normierten Aufsichtsmittel, die Schutzvorschrift des § 129 Gemeindeordnung und die Regelung in § 131 Gemeindeordnung zur fehlenden Insolvenzfähigkeit von Kommunen Bezug.

### **Zu § 14 (Gebührenbefreiung)**

§14 sieht für Rechtshandlungen, die aufgrund der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen erforderlich werden, eine Gebührenfreiheit für beispielsweise Handelsregistereintragen oder Grundbuchänderungen vor.

Da die Umstrukturierungen in diesem Artikelgesetz zur Umsetzung der Verständigungen mit der EU-Kommission und damit im öffentlichen Interesse erfolgen, sollen die hierdurch veranlassten Rechtshandlungen nicht zu einer Belastung des Anstaltsvermögens führen.

## **Zu Artikel 6 (Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG))**

### **Zu § 1 (Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge)**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist bislang aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 11. Dezember

1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 609) - nachfolgend "Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990" genannt - als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, jedoch nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale errichtet und firmiert unter dem Namen "Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale".

Durch Absatz 1 wird die bisherige Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit Ausnahme des Bereichs, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 zugewiesen ist, und des Liegenschaftsvermögens gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Landesbank abgespalten und unter dem Namen "Investitionsbank Schleswig-Holstein" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des 41 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes neu errichtet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz). Die abgespaltene Anstalt wird damit eine Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die der Vorstand der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Organ handelt, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt (§ 12 Landesverwaltungsgesetz). Der errichtende Träger der öffentlichen Verwaltung ist das Land Schleswig-Holstein. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG und wird die nach § 32 Abs. 1 KWG erforderliche Erlaubnis besitzen. Sitz der Anstalt ist Kiel.

Nach Absatz 2 erfolgt die Abspaltung gemäß Absatz 1 mit handels- und steuerrechtlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2003 (Stichtag). Ihr werden die Bilanz der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 sowie die Bilanz der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zugrundegelegt. Demzufolge gelten alle Geschäfte der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ab dem 01. Januar 2003 dem abgespaltenen Zentralbereich Investitionsbank Schleswig-Holstein zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der gemäß Absatz 1 errichteten Investitionsbank Schleswig-Holstein abgeschlossen.

Nach Absatz 3 geht mit der Errichtung das der nach Absatz 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugeordnete Vermögen mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue, rechtlich verselbständigte Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

In Absatz 4 wird das Finanzministerium ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die der gemäß Absatz 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnenden aktiven und passiven Vermögensgegenstände im Einzelnen festzustellen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um den Umfang des Gesetzes nicht mit der Aufzählung aller aktiven und passiven Vermögensgegenstände zu belasten, die durch Abspaltung auf die neu errichtete Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen. Der Feststellungsbescheid konkretisiert die gesetzlich angeordnete Abspaltung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale.

Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger - bekannt gemacht. Damit ist offenkundig im Sinne von § 291 ZPO, welche Vermögensgegenstände im Einzelnen von der Abspaltung erfasst werden. Im Falle des Nachweises der Gesamtrechtsnachfolge, etwa zum Zwecke der Grundbuchberichtigung, bedarf es daher nicht der Vorlage öffentlicher Urkunden.

### **Zu § 2 (Stammkapital, Zweckvermögen)**

Um die geschäftliche Tätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu gewährleisten, stattet das Land Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Eigentümer die Bank mit einer angemessenen Eigenkapitalbasis aus.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, den Kapitalrücklagen (Zweckrücklage Wohnraumförderung und Zweckrücklage Investitionsbank), den Gewinnrücklagen und dem Bilanzgewinn. Das Stammkapital ist mit dem im Handelsrecht verwendeten Begriff "Gezeichnetes Kapital" gleichzusetzen und wird aus der Kapitalrücklage des Zweckvermögens Investitionsbank gebildet. Das Stammkapital ist somit Bestandteil des Zweckvermögens Investitionsbank.

Die Leistung in das Eigenkapital erfolgt durch Sacheinlage des nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes übertragenen Vermögens. Dieses Vermögen ist in die beiden Zweckvermögen Wohnraumförderung und Investitionsbank untergliedert und setzt sich bilanziell aus den entsprechenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie dem Eigenkapital zusammen. Das Eigenkapital wird für die beiden Zweckvermögen jeweils getrennt  
fortgeschrieben.

Der Kommunale Investitionsfonds (KIF) fällt als Treuhandvermögen wie andere Treuhandvermögen nicht unter das Zweckvermögen Investitionsbank.

Nach Absatz 4 kann die Gewährträgersammlung das Stammkapital der Investitionsbank Schleswig-Holstein erhöhen. Das Stammkapital kann damit der künftigen Entwicklung der Bank angepasst werden.

### **Zu § 3 (Satzung)**

Gemäß § 44 Abs. 1 - 3 Landesverwaltungsgesetz ist die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts durch Satzung zu regeln, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben und Organe der Anstalt und deren Befugnisse enthalten muss. Das Gesetz zur Errichtung der Anstalt soll bestimmen, wer zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt ist; nach § 3 ist dies die Gewährträgersammlung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Satzung bedarf entsprechend § 44 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 17 des Gesetzes das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

### **Zu § 4 (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie)**

Die Brüsseler Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland vom 1. März 2002 (Verständigung II) legt die Bereiche fest, in denen die den staatlichen Haftungsinstituten wie Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie für die Förderinstitute immanente Vorteile eingesetzt werden dürfen. § 6 setzt diese Vorgaben der Verständigung II für die Investitionsbank Schleswig-Holstein um. Vor diesem Hintergrund stehen die in den Absätzen 1 bis 3 statuierten staatlichen Haftungsinstitute im Einklang mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts.

In Absatz 1 Sätzen 1 und 2 wird festgelegt, dass allein das Land Schleswig-Holstein Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Sinne von § 41 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz ist und auch Träger der Anstaltslast ist. Die sich aus der Anstaltslast gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen werden in Absatz 1 Satz 3 beschrieben. Die Anstaltslast betrifft das Innenverhältnis zwischen dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein und soll die Gewährträgerhaftung gemäß Absatz 2 ergänzen.

Absatz 2 Satz 1 statuiert die so genannte Gewährträgerhaftung des Landes; das Land haftet danach für Verbindlichkeiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein gegenüber Gläubigern der Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschränkt. Durch diese Regelung erhalten die Gläubiger der Investitionsbank Schleswig-Holstein ge-

genüber dem Land eigene Ansprüche. Das Land haftet allerdings lediglich subsidiär (Absatz 2 Satz 2).

In Absatz 3 wird eine Refinanzierungsgarantie des Landes begründet. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann sich durch diese Garantie bei anderen Kreditinstituten günstige Finanzierungsmittel beschaffen, weil diese Institute die Mittel nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Eine solche Nullgewichtung ist nach den KWG-rechtlichen Anrechnungsvorschriften nur möglich, wenn Kredite u.a. von einem Land geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet werden. Im Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist für die Kreditaufnahme der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine entsprechende Refinanzierungsgarantie des Bundes vorgesehen.

### **Zu § 5 (Grundsätze der Geschäftsführung)**

Die Vorschrift legt die bei der Geschäftsführung zu beachtenden Grundsätze fest. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ein Kreditinstitut und unterliegt der Bankenaufsicht auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes. Nach dem Kreditwesengesetz obliegt den Geschäftleitern die alleinige Verantwortung für ihre geschäftspolitischen Entscheidungen. Der Vorstand hat somit die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Als Förderinstitut des Landes ist das Ziel der Investitionsbank Schleswig-Holstein jedoch nicht die Gewinnerzielung, sie hat sich vielmehr bei den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf die Aufgaben als Förderinstitut auszurichten. Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein als Förderinstitut u.a. die Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln Finanzierungen zu ermöglichen, die von Geschäftsbanken üblicherweise nicht oder nicht in vergleichbarer Form wahrgenommen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass der Vorstand in geringerem Maße zur sorgfältigen Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen verpflichtet ist. Der Vorstand hat die Geschäftsführung so zu gestalten, dass jedenfalls Verluste aus der Aufgabenerfüllung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen auszuschließen sind.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hat wirtschaftlich im Sinne einer Gesamtkostendeckung zu arbeiten. Gemäß Abs. 2 hat der Vorstand die Investitionsbank so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit insgesamt gedeckt sind, sodass die Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erhalten bleiben. Das Gesamtkostendeckungsprinzip gemäß Absatz 2 ist beachtet, wenn im einzelnen Geschäftsjahr insgesamt eine Kostendeckung erreicht ist. Eine oder mehrere Aufgaben können somit defizitär sein, wenn ein Ausgleich im Sinne einer Gesamtkostendeckung durch

andere profitablere Aufgaben erfolgt.

Ausdrücklich hebt das Gesetz in Absatz 3 hervor, dass eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 8 nur bei Gewährleistung der Deckung der Aufwendungen erfolgen darf. Das in Absatz 2 normierte Gesamtkostendeckungsprinzip bindet dabei nicht nur den Vorstand der Investitionsbank Schleswig-Holstein, sondern auch das Land Schleswig-Holstein. In Verbindung mit dem Postulat der Führung nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann das Land Aufgaben nur übertragen bzw. ändern, wenn das Gesamtkostendeckungsprinzip erhalten bleibt, wobei grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip bezogen auf die jeweilige Programmlaufzeit für jedes einzelne Förderprogramm bzw. Aufgabe gilt.

Nach der Verständigung II ist die Durchführung der Förderaufgaben an die Beachtung des gemeinschaftlichen Diskriminierungsverbots gebunden. Es ist in der Verständigung als einer der Grundsätze für deutsche Förderinstitute aufgeführt und wird deshalb auch als Grundsatz der Geschäftsführung ausdrücklich in Absatz 4 genannt. Das Diskriminierungsverbot bedeutet, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein ihre Kunden gleich zu behandeln hat und nur bei sachlicher Rechtfertigung differenzieren darf.

#### **Zu § 6 (Aufgaben)**

Die Verständigung II legt die Bereiche fest, in denen die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie (§ 4) für die rechtlich selbständigen Förderinstitute immanenten Vorteile eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz der Vorteile bleibt gemäß der Verständigung II mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die unter Ziffer II. der Verständigung genannten Bereiche fallen und die jeweils aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die rechtsverbindliche Festlegung der Tätigkeiten setzt § 6 für die als rechtlich selbständige Anstalt zu errichtende Investitionsbank Schleswig-Holstein um.

Gemäß Absatz 1 ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Regel in Schleswig-Holstein. Im Einzelfall ist auch eine Tätigkeit der Bank außerhalb Schleswig-Holsteins zulässig. Mit Einwilligung des Landes kann die Investitionsbank Schleswig-Holstein auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen.

Absatz 2 legt die Aufgabenbereiche der Investitionsbank Schleswig-Holstein entsprechend den Vorgaben der Verständigung II rechtsverbindlich fest. Absatz 2 Nr. 1 nennt die Förderbereiche, die nach der Verständigung II präzise zu benennen sind. Die Bereiche nach Absatz 2 Nr. 2 – 5 lehnen sich an die Formulierungen der Verständigung II an.

Nach Absatz 3 kann die Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben unterstützen, die im öffentlichen Interesse liegen. Absatz 3 knüpft damit an die Regelungen der §§ 16 und 17 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 an.

### **Zu § 7 (Durchführung der Aufgaben)**

Nach der Verständigung II können sich die Förderinstitute aller ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, die in Absatz 1 beispielhaft aufgezählt werden. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf nur die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Beratungen können daher nur erfolgen, wenn sie u.a. dazu dienen, geeignete Fördermöglichkeiten aufzuzeigen oder den Fördermitteleinsatz zu optimieren. Adressaten der Fördermaßnahmen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Absatz 2 hebt besonders hervor, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren darf.

### **Zu § 8 (Beauftragung der Investitionsbank Schleswig-Holstein)**

Absatz 1 legt fest, dass die konkrete Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die zur Ausfüllung des abstrakt durch § 6 definierten Rahmens notwendig ist, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Schleswig-Holstein bedarf (Auftragsprinzip). Es gilt stets das Primat der Politik. Die Ministerpräsidentin, die das Land Schleswig-Holstein vertritt, kann sich bei den Vertragsverhandlungen und beim Vertragsschluss durch das jeweils zuständige Fachministerium vertreten lassen. Sollen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergegangene Aufgaben geändert werden, bedarf es eines entsprechenden Änderungsvertrages zwischen dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Sowohl die erstmalige vertragliche Übertragung von Aufgaben auf die Bank als auch deren Änderung darf nach § 5 Abs. 3 nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwen-

dungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein gewährleistet ist; stets sind auch die Vorschriften des Kreditwesengesetzes zu beachten.

Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein im Rahmen der abstrakt definierten Aufgabebereiche gemäß § 6 Programme entwickelt und dem Land zur Erweiterung des konkreten Aufgabenspektrums der Bank vorstellt; schon nach dem Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990 (§ 14 Abs. 6 Satz 2) unterstützte die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, das Land bei der Entwicklung und konzeptionellen Ausgestaltung von Fördermaßnahmen und -verfahren.

Die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben können grundsätzlich sowohl in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als auch in den Handlungsformen des privaten Rechts durchgeführt werden. Soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen werden, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ist § 8 Abs. 1 die gesetzliche Grundlage im Sinne des § 23 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz.

Absatz 2 sichert das Primat der Politik auch in dem Fall, dass andere Träger der öffentlichen Verwaltung, z.B. eine Gemeinde, die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit der Durchführung ihrer Aufgaben beauftragt. In einem solchen Fall bedarf es der Einwilligung des Landes.

Absatz 3 stellt sicher, dass sämtliche auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Aufgaben von der neuen Anstalt fortgeführt werden. Die Vorschrift erfasst alle übergegangenen Aufgaben, u.a. aufgrund von Landesgesetzen und öffentlich-rechtlichen Verträgen. Es handelt sich um eine umfassende Nachfolge der neuen Anstalt in die für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein begründeten Zuständigkeiten, unabhängig davon, ob bei einzelnen Aufgabenübertragungen, insbesondere in öffentlich-rechtlichen Aufgabenübertragungsverträgen, festgelegt wurde, dass die Aufgaben bei Beendigung des Investitionsbankvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 enden sollen; Abs. 3 macht derartige Regelungen gegenstandslos.

#### **Zu § 9 (Weitergeltung von Bestimmungen)**

Die Vorschrift regelt, dass sämtliche landesrechtlichen Bestimmungen - gleich ob sie sich in Landesgesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Erlassen etc. finden -, die

für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein gelten, unmittelbar auf die neue Anstalt anzuwenden sind, soweit nicht anderes bestimmt wird. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und erlaubt die schrittweise Angleichung der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

### **Zu § 10 (Bindung der Zweckvermögen und Mittelverwendung)**

Gegenstand der Regelungen in § 10 sind die Bindungen einschließlich der Mittelverwendung des Zweckvermögens Wohnraumförderung (Absatz 1) und des Zweckvermögens Investitionsbank (Absatz 2). Trotz der Zweckbindungen stehen die Mittel der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach KWG-Grundsätzen als haftendes Eigenkapital zur Verfügung.

#### Zum Zweckvermögen Wohnraumförderung (Absatz 1):

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Diese Zweckbindung trägt zum einen der Notwendigkeit Rechnung, die soziale Wohnraumförderung fortzuführen. Zum anderen wird hierdurch vermieden, dass dem Land Mittel verloren gehen, die anderenfalls an den Bund abzuführen wären. Mit der landesrechtlichen Rückflussbindung in Absatz 1 Satz 1 (so genannte Lex Lipinski) erfüllt das Land Schleswig-Holstein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 2 Wohnraumförderungsgesetz. Nach dieser Vorschrift sind die auf den Bund entfallenden Anteile von vorzeitigen Rückzahlungsbeträgen in Ausnahme von § 39 Abs. 2 Satz 1 Wohnraumförderungsgesetz nicht an den Bund abzuführen, wenn durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, dass die Rückflüsse aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und für die soziale Wohnraumförderung künftig gewährt, laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden sind.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die Bindung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht für die auf den Bund entfallenden Anteile gilt. Es stellt daher keinen Verstoß gegen die Zweckbindung dar, wenn das Land seine gegenüber dem Bund bestehende Rückzahlungsverpflichtung aus § 39 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz dadurch erfüllt, dass die auf den Bund entfallenden Anteile dem Rückflussaufkommen entnommen werden und an den Bund abgeführt werden.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass im Falle der Erteilung von Zusagen für die Finanzierung von Maßnahmen auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden II. WoBauG die Rückflüsse auch für Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt werden können.

Gemäß Absatz 1 Satz 4 sind die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung zur Verausgabung zugeführten Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckerücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung zu übertragen.

Absatz 1 Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, Teilbeträge der Mittel bereits im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übertragen. Eine solche unterjährige Übertragung von Teilbeträgen kann im Einzelfall (etwa bei einer Ausweitung des Kreditgeschäftes) zweckmäßig sein, da sie zu einer zeitnahen Erhöhung des haftenden Eigenkapitals der Investitionsbank Schleswig-Holstein führt.

Zum Zweckvermögen Investitionsbank (Absatz 2):

Das Zweckvermögen Investitionsbank kann im Gegensatz zum Zweckvermögen Wohnraumförderung für alle Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach § 6 verwendet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Zweckbindung des Zweckvermögens Investitionsbank weiter gefasst als die des Zweckvermögens Wohnraumförderung.

Zu den anderen verfügbaren Mitteln im Sinne von Absatz 2 zählen auch die Überschüsse der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Der Entscheidungsvorbehalt der Landesregierung bezieht sich auf die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein erwirtschafteten Mittel (Ebene der Gewinnverwendung), soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 benötigt werden.

**Zu § 11 (Organe, Ausschüsse)**

Absatz 1 benennt die drei Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein; dies sind Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträgersammlung.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Vorstandes, die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und das Verfahren für ihre Bestellung. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, er muss jedoch gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Kreditwesengesetz mindestens aus zwei Personen bestehen. Näheres, insbesondere die

Aufgaben des Vorstandes, regelt die nach § 3 des Gesetzes von der Gewährträgerversammlung zu erlassende Satzung.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß Absatz 3 aus zwölf Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt (Absatz 4 Satz 1). Die Landesregierung ist mit sechs Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten, wovon ein Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums den Vorsitz hat. Zur Sicherung der Arbeitnehmerinteressen werden vier Mitglieder aufgrund von Vorschlägen bestellt, zu denen die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Grund einer Wahl gelangt sind.

Absatz 3 Satz 2 hat Bedeutung für die Ausgestaltung des Verfahrens der Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat (§ 18 Abs. 1 Satz 3). Die Vorschrift will gewährleisten, dass die von den Betriebsangehörigen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einzureichenden Wahlvorschläge mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Vertretung der Betriebsangehörigen durch Männer und Frauen im Verwaltungsrat zu ermöglichen; die von der Gewährträgerversammlung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 zu erlassende Wahlordnung hat diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Für die Berufung der Mitglieder der Landesregierung gelten die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes unmittelbar. Jeweils ein Mitglied wird auf Grund von Vorschlägen der Vereinigung der Industrie und Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

Nach Absatz 4 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates vier Jahre. Die erste Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Das Nähere, insbesondere die Aufgaben des Verwaltungsrates, regelt die Satzung.

Gemäß Absatz 5 bedürfen Beschlussfassungen des Verwaltungsrates der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Stimme der oder des Vorsitzenden im Falle von Stimmgleichheit entscheidet.

Absatz 6 legt fest, dass die Gewährträgerversammlung aus vier Mitgliedern besteht. Da alleiniger Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land ist, gehören alle Mitglieder der Gewährträgerversammlung der Landesregierung an, und die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Vorsitzende oder Vorsitzender ist das Mitglied, welches das Finanzministerium vertritt. Das Nähere, insbesondere die Aufgaben der Gewährträgerversammlung, regelt die Satzung.

Absatz 7 verweist hinsichtlich der Einzelheiten, insbesondere der Aufgaben der Organe, auf die Satzung.

Absatz 8 lässt die Einrichtung von Ausschüssen zu. Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

### **Zu § 12 (Übergang der Arbeitsverhältnisse)**

Nach Absatz 1 gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 Abs. 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale beschäftigt sind, zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die neue Anstalt über.

Nach Absatz 2 Satz 1 gehen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale auf die neue Anstalt über, die ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale tätig sind. Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale hat sich durch den auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 mit dem Land geschlossenen Investitionsbankvertrag verpflichtet, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ihre Stabs- und Dienstleistungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Regelung sind einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale organisatorisch nicht dem Zentralbereich Investitionsbank Schleswig-Holstein zugeordnet, sie sind aber ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale tätig. Mit Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist die Grundlage für den Investitionsbankvertrag entfallen. Für den Fall der Herauslösung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale aus der Landesbank ergibt sich aus dem Investitionsbankvertrag, dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich zu behandeln sind. Es ist daher notwendig, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auf die neue Anstalt übergehen; sie wären sonst in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ohne Aufgabe, während die neu errichtete Investitionsbank Schleswig-Holstein kein Personal hätte, um die ihr ab Errichtung obliegenden Aufgaben zu erfüllen und damit die Funktionsfähigkeit sicher zu stellen.

Absatz 2 Satz 2 beinhaltet für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die wie die in Absatz 2 Satz 1 genannten ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale tätig sind, eine besondere Regelung in Bezug auf den Zeitpunkt des Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse auf die neue Anstalt.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die neue Anstalt unmittelbar ab ihrer Errichtung bestimmte Bereiche nach § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG auf die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. auf das mit der Hamburgischen Landesbank fusionierte Institut auslagern wird. Die Auslagerung des jeweiligen Bereichs wird durch eine Vereinbarung zwischen der neuen Anstalt und der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. dem mit der Hamburgischen Landesbank fusionierten Institut geregelt, die zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird. Die am Tage der Errichtung bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ihre Tätigkeit aufgrund einer der vorgenannten Vereinbarungen für die neue Anstalt erbringen, sollen erst am Tag nach der jeweiligen Beendigung der betreffenden Vereinbarung auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen. Sie werden damit so behandelt wie diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß Absatz 2 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen. Arbeitsverhältnisse, die die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. das mit der Hamburgischen Landesbank fusionierte Institut erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begründet, um die mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein geschlossenen Vereinbarungen erfüllen zu können, werden von § 12 Abs. 1 und 2 nicht erfasst.

Ohne die besondere Regelung des Absatzes 2 Satz 2 würden auch die hier genannten Arbeitsverhältnisse von Absatz 2 Satz 1 erfasst und somit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen. Dies hätte zur Folge, dass die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nicht in der Lage wäre, die Aufgaben der nach § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG auf sie ausgelagerten Bereiche für die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu erfüllen.

Nach Absatz 3 tritt die neue Anstalt mit dem Tag des Übergangs in alle aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten ein. Absatz 3 Satz 1 sichert damit den Betriebsangehörigen der neuen Anstalt ihren bisherigen Besitzstand. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 hat insbesondere Bedeutung für die von Absatz 2 erfassten Arbeitsverhältnisse.

Absatz 4 sichert das Fortbestehen sämtlicher Dienstvereinbarungen, die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale abgeschlossen wurden und am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch gelten. Diese Vereinbarungen sollen bis zu dem Tag fortgelten, an dem die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit den dann für sie zuständigen Personalräten entsprechende neue Dienstvereinbarungen abschließt.

Absatz 5 schreibt die Regelungen in § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 fort und dient der Klarstellung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 war die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale verpflichtet, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt einzelvertraglich so zu stellen, als würde ihre Zusatzversorgung von der Wohnungsbaukreditanstalt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren jeweils geltender Satzung fortgeführt. Das Land haftete gemäß § 2 Abs. 6 für die sich aus dieser Regelung ergebenden Verpflichtungen gegenüber den übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wohnungsbaukreditanstalt wie ein Ausfallbürge.

#### **Zu § 13 (Verwaltungsgebühren, Auslagen)**

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen bedarf es mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt einer Rechtsgrundlage. § 13 entspricht materiell § 15 Absatz 5 bis 7 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990. Für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ist eine entsprechende Grundlage nicht erforderlich; sie werden privatrechtlich vereinbart.

In Absatz 1 wird der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Berechtigung eingeräumt, zur Kostendeckung für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben.

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze bestimmt das fachlich zuständige Landesministerium durch Verordnung (Absatz 2 Satz 1). Nach Art. 38 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein muss das Gesetz, das zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 2 Satz 2 auf die dort genannten Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.

Hinsichtlich des Verfahrens verweist Absatz 3 Satz 1 auf den Abschnitt III des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (§§ 7 bis 22) mit Ausnahme des § 8. Eine persönliche Befreiung von Verwaltungsgebühren kann insbesondere für Gemeinden, Kreise und Ämter nicht in Betracht kommen, sonst könnten z.B. im Rahmen der Städtebauförderung nicht – wie bisher – Gebühren erhoben werden.

Von den §§ 7, 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann durch Verordnung nur abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, etwa des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen (Absatz 3 Satz 2).

#### **Zu § 14 (Dienstherrnfähigkeit)**

Die Regelung schafft die Möglichkeit, in der Investitionsbank Schleswig-Holstein Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen, wie dies bereits in der Vergangenheit in der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale möglich war.

Gemäß § 3 Landesbeamtengesetz besitzen das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), u.a. auch Anstalten des öffentlichen Rechts, denen dieses Recht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung verliehen wurde. Die Verleihung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt durch § 14 Absatz 1.

§§ 13 Absatz 2 und 45 Absatz 1 Landesbeamtengesetz sehen vor, dass die Beamtinnen und Beamten der Anstalten des öffentlichen Rechts von den nach Gesetz hierfür zuständigen Stellen ernannt oder entlassen werden. In § 14 Abs. 2 wird die entsprechende Zuständigkeit des Vorstandes der Investitionsbank Schleswig-Holstein begründet.

Der Vorstand der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist sowohl oberste Dienstbehörde (§ 4 Absatz 1 Landesbeamtengesetz) als auch Dienstvorgesetzter (§ 4 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) der Beamtinnen und Beamten. Diese Festlegung wird in der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein getroffen.

#### **Zu § 15 (Siegelführung)**

Gemäß § 5 Absatz 3 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein wird das kleine Landessiegel u.a. geführt von Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes un-

terstehen und denen die Berechtigung zur Führung des Landeswappens verliehen ist. Die Verleihung im Sinne der genannten Verordnung erfolgt durch § 15.

§ 15 eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 ZPO durch Beglaubigung. Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 91 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz u.a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

### **Zu § 16 (Anwendung der Landeshaushaltsordnung)**

In § 16 wird von der Möglichkeit des § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG und zudem gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 IBG nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften mit den darin enthaltenen Restriktionen überwiegend nicht zur Anwendung gelangen.

Anwendung finden weiterhin die Vorschriften der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung, d.h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung des Landes bzw. der Investitionsbank Schleswig-Holstein an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof betreffen.

Das Überwachungsrecht des Landesrechnungshofes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Investitionsbank Schleswig-Holstein folgt aus § 111 Landeshaushaltsordnung.

### **Zu § 17 (Aufsicht)**

Gemäß § 50 Landesverwaltungsgesetz untersteht die Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 Landesverwaltungsgesetz. Als zuständige oberste

Landesbehörde im Sinne von § 51 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt.

Es handelt sich um eine Rechtsaufsicht, die sich darauf erstreckt, dass Gesetz und Satzung und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 52 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz). § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz nimmt zur Konkretisierung auf die in den §§ 122 bis 127 Gemeindeordnung normierten Aufsichtsmittel, die Schutzvorschrift des § 129 Gemeindeordnung und die Regelung in § 131 Gemeindeordnung zur fehlenden Insolvenzfähigkeit von Kommunen Bezug. § 52 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz bestimmt allerdings ausdrücklich, dass § 131 Gemeindeordnung auf Kreditinstitute des öffentlichen Rechts nicht anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund kann ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist, stattfinden.

#### **Zu § 18 (Übergangsvorschrift für Organe)**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 werden die Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein entsprechend den Regelungen des § 11 und der Satzung nach Inkrafttreten des Gesetzes gebildet. Absatz 1 Satz 2 sieht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der neuen Anstalt vor, dass die Geschäftsleitung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale die Geschäfte der neuen Anstalt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Vorstandes fortführt. Absatz 1 Satz 3 sichert die zügige Bestellung des Verwaltungsrates; da dieser u.a. aus vier Vertretern der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein besteht, diese jedoch in der Bank aufgrund einer Wahl der Betriebsangehörigen für die Bestellung in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden sollen, hat die Gewährträgerversammlung, die angesichts ihrer Zusammensetzung gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 am schnellsten nach Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein beschlussfähig sein kann, eine Wahlordnung zu erlassen. Die Wahlordnung soll die Grundlagen für die erste Wahl der von den Betriebsangehörigen der Bank vorzuschlagenden Vertreter für den Verwaltungsrat regeln.

Absatz 2 legt die Zuständigkeit des Finanzministeriums für die Einberufung der jeweils konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung fest. Die Regelung steht im Einklang mit § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes.

Um nach Inkrafttreten des Gesetzes schnellstmöglich eine funktionsfähige Anstalt mit einem beschlussfähigen Verwaltungsrat und einer beschlussfähigen Gewährträ-

gerversammlung zu erhalten, soll das Finanzministerium befugt werden, anstelle der Organmitglieder vorübergehend Beauftragte zu bestellen, wenn und soweit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes das in § 11 und in der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgesehene Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der in Absatz 3 genannten Organe nicht durchgeführt werden konnte. Hierbei soll ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 des Mitbestimmungsgesetzes nicht stattfinden, weil es sich von vornherein um eine zeitlich befristete Übergangslösung handelt. Das Amt des Beauftragten endet mit der ordnungsgemäßen Bestellung des Organmitglieds, für das der Beauftragte bestellt wurde.

### **Zu § 19 (Übergangsvorschrift für Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte)**

Um eine personalvertretungslose Zeit bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein bis zur Wahl eines eigenen Personalrates zu vermeiden, bestimmt die Vorschrift, dass der bestehende Personalrat der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, für eine Übergangszeit ein entsprechendes Mandat in der neuen Anstalt wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung .

Die Gleichstellungsbeauftragte der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale behält ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Anstalt.

### **Zu § 20 (Gebührenbefreiung)**

§ 20 sieht für Rechtshandlungen, die aufgrund der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen erforderlich werden, eine Gebührenfreiheit für beispielsweise Handelsregistereintragungen oder Grundbuchänderungen vor.

Da die Umstrukturierungen in diesem Artikelgesetz zur Umsetzung der Verständigungen mit der EU-Kommission und damit im öffentlichen Interesse erfolgen, sollen die hierdurch veranlassten Rechtshandlungen nicht zu einer Belastung des Anstaltsvermögens führen.

**Zu Artikel 7 (Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft)**

Das Gesetz beinhaltet die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag.

**Begründungen zum Staatsvertrag**

**Zur Präambel:**

Die Verschmelzung der beiden Banken folgt wirtschaftlicher Vernunft und regelt zugleich in Übereinstimmung mit den „Brüsseler Verständigungen“ die zeitlich begrenzte Gewährträgerhaftung.

Beide Länder wollen nachhaltig in ihren Gebieten gleichwertig mit der neuen HSH Nordbank AG präsent sein.

Fusionsbedingte Entlassungen wird es nicht geben. Die Arbeitsmarktsituation soll an beiden Standorten erhalten bleiben, und zwar auch dann, wenn die angestrebten Synergieeffekte unumgängliche Veränderungen mit sich bringen. Die Funktion der Landesbank als Finanzierungs- und Kooperationspartner der Länder und der Sparkassen knüpft an die bisher definierte Funktion als Staats- und Sparkassenzentralbank in einem sich wandelnden Umfeld an.

**Zu § 1**

In § 1 Abs. 1 und 2 regelt der Landesgesetzgeber aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz, die ihm durch § 1 Abs. 2 UmwG eröffnet ist, die von den Ländern gewollte Verschmelzung im Wege der Neugründung auf eine Aktiengesellschaft. Die Verschmelzung der beiden Banken wird durch diese Vorschrift bewirkt. Für die Gründung der Aktiengesellschaft findet Aktienrecht Anwendung. Erst durch Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister entsteht die neue Bank. Die Festlegung der Wirksamkeit der Gründung durch Eintragung folgt § 41 Abs. 1 S.1 AktG.

§ 1 Abs. 3 und 4 beschreibt den notwendigen Gründungsakt nach dem Aktiengesetz (§§ 23, 28, 29 AktG) mit der Festschreibung des juristischen Doppelsitzes.

§ 1 Abs. 5 legt den bilanziellen Wechsel der Geschäfte auf einen Stichtag mit den jeweiligen Schlussbilanzen fest.

§ 1 Abs. 6 bestimmt die Gesamtrechtsnachfolge.

Eine Feststellung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch Bescheid ist bei der Umwandlungsform der Verschmelzung mit einem Übergang sämtlicher Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (totale Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) entbehrlich.

In § 1 Abs. 7 wird der kartellrechtliche Vorbehalt erklärt.

In § 1 Abs. 8 wird klarstellend die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes mit Ausnahme der ausdrücklich aufgeführten Vorschriften aufgenommen. Die Verschmelzung zweier Anstalten öffentlichen Rechts auf eine Aktiengesellschaft erfolgt außerhalb des Umwandlungsgesetzes gemäß § 1 Abs. 2 UmwG durch Landesgesetz.

## **Zu § 2**

Die Regelung beinhaltet die Übergangsregelung (sog. Grandfathering“ durch die trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 – eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird. Auf die inhaltlich entsprechend geltende Begründung zu Art 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-Holst. S. 254) sowie die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Verständigung mit der Kommission der Europäischen Union über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (HmbGVBl. V. 10. April 2002, S. 38) wird verwiesen. Weiterhin wird die Haftung und Sicherstellung der Erfüllung der Bankverbindlichkeiten für den Fall des Ausscheidens eines Gewährträgers geregelt.

## **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse bei den bestehenden Instituten. Ausgenommen von dem Übergang werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die im Zusammenhang mit der Abspaltung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landes-

bank Schleswig-Holstein Girozentrale, auf die neu errichtete Investitionsbank Schleswig-Holstein, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, übergehen.

#### **Zu § 4**

##### **Zu Abs. 1**

Ab dem Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft finden die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Mitbestimmung der Länder keine Anwendung mehr. Da in der ersten Phase nach Gründung kein Betriebsrat gewählt ist, bleiben die bisherigen Personalräte im Rahmen eines Übergangsmandates befristet bestehen.

##### **Zu Abs. 2**

Die Begründung zu Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### **Zu § 5**

§ 5 bestimmt, dass die Dienstvereinbarungen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale - in kollektiver Form weiterhin Geltung entfalten. Da für eine Aktiengesellschaft nicht mehr die Personalvertretungsgesetze der Länder Anwendung finden, sondern das bundesgesetzliche Betriebsverfassungsgesetz, werden die Dienstvereinbarungen nach der Fusion als Betriebsvereinbarungen bezeichnet.

Im Grundsatz gilt, dass die Dienstvereinbarungen als Betriebsvereinbarungen entsprechend in ihrem derzeitigen Regelungsbereich weiterhin Anwendung finden, die Dienstvereinbarungen der Hamburgischen Landesbank beispielsweise für die am Dienort Hamburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hiervon umfasst sind Dienstvereinbarungen, die individuelle Ansprüche vermitteln, wie beispielsweise die Dienstvereinbarungen über die Gewährung von betrieblicher Altersversorgung sowie Dienstvereinbarungen über die betriebliche Ordnung und das Verhalten am Arbeitsplatz wie z.B. Regelungen zur variablen Arbeitszeit oder Gleitzeit, Regelungen zur Zeiterfassung, zum Tragen von Lichtbildausweisen usw. sowie alle technologiebezogenen Dienstvereinbarungen. Es soll gewährleistet sein, dass diese Regelungsgegenstände grundsätzlich fortgeführt werden. Nicht ausgeschlossen davon sind gesetzlich zulässige kollektive Änderungen dieser Betriebsvereinbarungen.

Kommt es zu einem Arbeitsplatzwechsel, gelten allerdings die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie Regelungen, die Ansprüche auf Geldleistungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Hauptgegenstand haben, weiter. Da es sich hierbei um eine besitzstandswahrende Regelung handelt, gilt dies nur für bereits im Zeitpunkt der Fusion bei einer der beiden Landesbanken beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt es bei der Regelung, dass die am jeweiligen Dienort fortgeltenden Betriebsvereinbarungen anzuwenden sind.

#### **Zu § 6**

Die Bestimmung verweist bezüglich des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf die Bestimmungen des Aktienrechtes. Näheres wird von den Anteilseignern im Rahmen ihrer Kompetenzen geregelt.

#### **Zu § 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein)**

##### **Zu Artikel 8 Nr. 1:**

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Nach § 11 Kreditwesengesetz (KWG) sind alle Kreditinstitute, und damit auch die Sparkassen, verpflichtet, ihre Mittel so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Im Übrigen ergibt sich aus § 2 der Mustersatzungen für die Sparkassen - Erlass des Innenministeriums vom 5. Dezember 1996 (Amtsbl. Schl.-H. S. 834, ber. 1997 S. 80), zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 12. Dezember 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 922) -, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten vornehmlich mit der Landesbank Schleswig-Holstein betrieben werden sollen.

**Zu Artikel 8 Nr. 2:**

Zu Buchstabe a):

Die Streichung des Wortes „hauptamtliche“ berücksichtigt, dass es nach dem Kommunalverfassungsrecht in kreisfreien Städten nur noch hauptamtliche Stadträtinnen oder hauptamtliche Stadträte gibt.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Wort „Höchstzahl“ kann zu dem Schluss führen, dass sich die Bestimmung über die Nichtanrechnung der oder des für das Finanzwesen zuständigen Stadträtin oder Stadtrats nur auf die Höchstzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 3 bezieht. Die Regelung soll hingegen für jedwede Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern gelten.

**Zu Artikel 8 Nr. 3:**

Zu Buchstabe a):

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes. Der bisherige Absatz 2 eröffnet den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte zu ihrer bzw. seiner Entlastung die Möglichkeit, den Vorsitz im Verwaltungsrat auf eine Stadträtin oder einen Stadtrat zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren kein Gebrauch gemacht. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 8 Nr. 4:**

Zu Buchstabe a):

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach geltendem Recht bedarf die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen mit Ausnahme von Darlehen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) und der Provinzialversicherungen der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Aufgrund der im Vergleich zu der Entwicklung der Kundeneinlagen deutlich stärker gestiegenen Kredite an Kunden sind die Sparkassen zunehmend bei der Refinanzierung ihres Kreditge-

schäftes auf die Aufnahme von langfristigen Darlehen angewiesen. Die Aufnahme langfristiger Darlehen ist für die Sparkasse ohne besonderes Risiko. Daher erscheint es sachgerecht, die Aufnahme von langfristigen Darlehen generell nicht mehr unter den Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zu stellen.

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c):

Durch die Änderung der neuen Nummer 13 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen über die Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten (bisherige Nummern 15 und 16). Die Mustersatzungen für die Sparkassen enthalten in § 12 Regelungen zur Aufnahme von Hafteinlagen, Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten.

**Zu Artikel 8 Nr. 5:**

Nach geltendem Recht bedarf die Sparkasse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Satzung der Sparkasse. Die Streichung dieses Genehmigungsvorbehalts im Gesetz dient der Stärkung der Selbstverwaltung.

**Zu Artikel 8 Nr. 6:**

Auf das Recht der Aufsichtsbehörde, der beabsichtigten Bestellung binnen drei Wochen zu widersprechen, wenn das designierte Vorstandsmitglied nicht über die persönliche und fachliche Eignung sowie über die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung verfügt, soll künftig verzichtet werden. Nach den Bestimmungen des § 33 KWG wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft, ob die zur Leitung eines Kreditinstituts vorgesehenen Personen fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sind. Diese Prüfung erscheint ausreichend. Der Verzicht auf das Widerspruchsrecht dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Aufsichtsbehörde ist künftig nur noch die erfolgte Bestellung anzuzeigen.

**Zu Artikel 8 Nr. 7:**

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Das Geschäftsrecht für die Sparkassen ist in den Mustersat-

zungen für die Sparkassen geregelt. Danach darf die Sparkasse Schuldverschreibungen ausgeben (§ 11 der Mustersatzungen). Die derzeitige Regelung im Gesetz, dass die Sparkassen Schuldverschreibungen ausgeben dürfen, kann entfallen.

**Zu Artikel 8 Nr. 8:**

Die Streichung dient der Stärkung der Selbstverwaltung der Sparkassen. Nach geltendem Recht kann die Aufsichtsbehörde bei unzureichender Rentabilität oder Eigenkapitalausstattung oder besonderen Gefahren für die Erfüllung der Verpflichtungen der Sparkasse einer Gewinnabführung widersprechen. Aufgrund des verantwortlichen Umgangs der Sparkassenorgane mit der Frage von Gewinnausschüttungen musste diese Vorschrift in den vergangenen Jahren nicht in Anspruch genommen werden. Es erscheint daher vertretbar, die Vorschrift zu streichen.

**Zu Artikel 8 Nr. 9:**

Die Neufassung berücksichtigt die Streichung der §§ 5 und 26 des Sparkassengesetzes.

**Zu Artikel 8 Nr. 10**

Im Zusammenhang mit der in Artikel 7 im Zuge der Verschmelzung mit der Hamburgischen Landesbank geregelten Auflösung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale werden die Vorschriften für die Landesbank im Sparkassengesetz aufgehoben.

**Zu Artikel 8 Nr. 11**

Folgeänderung aus Nr. 10

**Zu Artikel 8 Nr. 12:**

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes. Im Zusammenhang mit der Änderung der Mustersatzungen für die Sparkassen - Erlass des Innenministeriums vom 12. Dezember 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 922) - sind im Interesse einer Stärkung der Selbstverwaltung der Sparkassen eine Reihe von Vorschriften für das Kreditgeschäft der Sparkassen gestrichen und die vom Innenministerium herausgegebenen Beleihungsgrundsätze mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 aufgehoben worden. Im Rahmen der nunmehr von den Verwaltungsräten individuell für ihre Sparkasse zu er-

lassenen Grundsätze für das Kreditgeschäft können die Verwaltungsräte auch für ihre Sparkasse Beleihungsgrundsätze erlassen. Zu der bisherigen Möglichkeit, Grundsätze für die Aufnahme von Hafteinlagen zu erlassen, wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Nr. 4 Buchst. c) verwiesen. § 48 Abs. 2 kann daher entfallen.

#### **Zu Artikel 8 Nr. 13 und Nr. 14**

Folgeänderung aus Nr. 10.

#### **Zu Artikel 8 Nr. 15**

Aufgrund der Aufhebung der Vorschriften für die Landesbank ist die Haftungsregelung nur noch für die Sparkassen erforderlich.

#### **Zu Artikel 9**

Die aufgrund der Verständigung I erfolgten die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betreffenden Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), die erst zum 19. Juli 2005 in Kraft treten sollten, sind durch die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein mit der Hamburgischen Landesbank obsolet geworden und zu streichen.

#### **Zu Artikel 10**

Der Kommunale Investitionsfonds wird derzeit im Auftrage des Innenministeriums von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale treuhänderisch verwaltet. Innerhalb der Landesbank wird diese Aufgabe wahrgenommen von der - rechtlich unselbständigen – Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale. In Zukunft soll der Kommunale Investitionsfonds von der dann rechtlich selbständigen Investitionsbank Schleswig-Holstein verwaltet werden (vgl. Artikel 5). Materiell ergeben sich damit für die Verwaltung des Kommunalen Investitionsfonds keine Veränderungen. In § 19 des Finanzausgleichsgesetzes, in dem derzeit die Verwaltung des Kommunalen Investitionsfonds durch die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale geregelt ist, ist jeweils die Landesbank durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu ersetzen.

### **Zu Artikel 11**

Folgeänderung aufgrund der Verselbständigung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

### **Zu Artikel 12**

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein (LB Kiel) Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale - ist die Abgabe verschiedener Garantien bzw. die Übernahme verschiedener Verpflichtungen im Verhältnis zu den Anteilseignern erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Bestandssicherung des fusionierten Instituts im Falle einer unvertretbaren Belastung aus dem EU-Beihilfeverfahren zur Einbringung von Haftkapital in die LB Kiel und die tlw. Übernahme von Anteilen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) an der LB Kiel.

Die LBBW hat ihre Zustimmung zu der Verschmelzung der Landesbanken davon abhängig gemacht, dass vor dem Zeitpunkt der Verschmelzung ihre Anteile an der LB Kiel von anderen Investoren oder den anderen Anteilseignern übernommen werden. Da zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung noch keine Sicherheit besteht, ob die Übernahme durch einen anderen Investor erfolgt, hat sich das Land verpflichtet in einem Rahmen von 40 bis 50 v. H: der Anteile der LBBW zu einem Betrag von 100 Mio. € bzw. Bis zu 125 Mio. € über die Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein zu übernehmen.

Für die GVB stellt dieser treuhänderische Anteilserwerb nur ein bis längstens 31. Januar 2006 befristetes Engagement dar und soll durch die Übernahme eines externen Investors beendet werden. Die GVB ist von den Verpflichtungen aus Anstaltslast- und Gewährträgerhaftung durch das Land freizustellen. Da das Land ohnehin einziger Gesellschafter der GVB ist, träge eine wirtschaftliche Belastung ohnehin das Land über die bestehenden Garantieerklärungen im Rahmen der Refinanzierung der GVB.

### **Zu Artikel 13**

Die Vorschrift ermächtigt das Innenministerium zur Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes.

### **Zu Artikel 14**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Normen entsprechend der Schrittfolge des Strukturkonzeptes. Auf die Allgemeine Begründung wird verwiesen.

Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 11. Dezember 1990 tritt dementsprechend außer Kraft.